ECAR - EUROPEAN CITIES AGAINST RACISM
Responsibility of cities in counteracting racism sustainably

Alexandra Stocker

Analyse der lokalen Rassismussituation Menschenrechtsstadt Graz, Österreich

ECAR - EUROPÄISCHE STÄDTE GEGEN RASSISMUS
STÄDTE IN DER VERANTWORTUNG UM
RASSISMUS NACHHALTIG ZU BEGEGNEN

Occasional Paper 28/2012

European Training and Research Centre for Human Rights and Democracy
ETC GRAZ

INHALTSVERZEICHNIS

1. DEFINITION VON RASSISMUS 3

2. ALLGEMEINE INFORMATION 5

2.1. KOMMUNALPOLITISCHE STRUKTUR UND POLITISCHE VERANTWORTLICHKEIT 5

2.2. INFORMATIONEN ZUR BEVÖLKERUNGSSTRUKTUR IM HINBLICK AUF ETHNISCHE, RELIGIÖSE, SPRACHLICHE MINDERHEITEN UND ANDERE GEFÄHRDETE GRUPPEN 8

2.3. HISTORISCHER, SOZIALER UND POLITISCHER KONTEXT 14

2.4. ÜBERBLICK ÜBER EINSTELLUNGEN UND HALTUNGEN GEFÄHRDETEN GRUPPEN GEGENÜBER 14

3. DIE SITUATION GEFÄHRDETER GRUPPEN 17

3.1. POLITISCHE UND SOZIALE PARTIZIPATION 17

3.2. WOHNEN UND SEGREGATION VON WOHNGEBIETEN 18

3.3. BILDUNG 20

3.4. ÖFFENTLICHER RAUM 22

3.5. ARBEITSMARKT 24

3.6. ÖFFENTLICHE VERWALTUNG 26

3.7. POLIZEI UND JUSTIZ 27

3.8. ÖFFENTLICHES GESUNDHEITSWESEN 28

3.9. POLITIK UND MEDIEN 30

4. LOKALE AKTEURiNNEN 33

4.1. ÖFFENTLICHE VERWALTUNG 33

4.2. ZIVILGESELLSCHAFTLICHE EINRICHTUNGEN 34

4.3. BILDUNGSEINRICHTUNGEN UND WISSENSCHAFTLICHE EINRICHTUNGEN 35

4.4. WIRTSCHAFTSSEKTOR (UNTERNEHMEN) 36

4.5. MEDIEN 36

4.6. RELIGIÖSE EINRICHTUNGEN/GLAUBENSGEMEINSCHAFTEN 37

4.7. GEWERKSCHAFTEN 37

4.8. POLITISCHE PARTEIEN 37

4.9. SPORTVEREINE 40

1. DEFINITION VON RASSISMUS

Es gibt keine universell anerkannte Definition von **Rassismus**. Rassistische Ideologien beruhen auf der Unterstellung einer Rangabstufung zwischen Gruppen von Menschen1, z.B. durch die Behauptung biologischer Unterschiede wie der Existenz verschiedener „Rassen“ und die Überzeugung der angeborenen Überlegenheit einer „Rasse“ über andere, d.h., es wird eine fundamentale Ungleichheit der Menschen behauptet/konstruiert. Heute lässt sich zudem die Tendenz beobachten, kulturelle Unterschiede zwischen Menschen ausfindig zu machen, deren Zweck allerdings letzten Endes ebenfalls die Abwertung anderer Menschen ist[2].

„Rassismus ist eine Ideologie, eine Struktur und ein Prozess, mittels derer bestimmte Gruppierungen auf der Grundlage tatsächlicher oder zugeschriebener biologischer oder kultureller Eigenschaften als wesensmäßig andersgeartete und minderwertige "Rassen" oder ethnische Gruppen angesehen werden. In der Folge dienen diese Unterschiede als Erklärung dafür, dass Mitglieder dieser Gruppierungen vom Zugang zu materiellen und nicht-materiellen Ressourcen ausgeschlossen werden.“[3]

Eine umfassende rechtliche Definition von **rassistischer Diskriminierung** enthält der in Österreich im Verfassungsrang[4] stehende Art. 1 Abs.1 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von rassistischer Diskriminierung (ICERD. 1965):

> *In diesem Übereinkommen bezeichnet der Ausdruck „Rassendiskriminierung“ jede auf der „Rasse“, der Hautfarbe, der Abstammung, dem nationalen Ursprung oder dem Volkstum beruhende Unterscheidung, Ausschließung, Beschränkung oder Bevorzugung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass dadurch ein gleichberechtigtes Anerkennen, Genießen oder Ausüben von Menschenrechten und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen oder jedem sonstigen Bereich des öffentlichen Lebens vereitelt oder beeinträchtigt wird.* [5]

---

1 Vgl. Karin Priester, Rassismus. Eine Sozialgeschichte, Leipzig 2003, S. 11: „Ob in Form sedimentierter Vorurteile oder als Rassenideologie, es geht dabei immer um die Behauptung einer fundamentalen Ungleichheit der Menschen.“

[2] Vgl. Menschenrechte Verstehen. Handbuch zur Menschenrechtsbildung, Wolfgang Benedek (Hg), Neuer Wissenschaftlicher Verlag Wien, 2009, S.127f.

[3]http://www.zara.or.at/materialien/gleiche-chancen/elearning/bd/index.htm, aus: Essed, Philomena (1992): Multikulturalimus und kultureller Rassismus in den Niederlanden. 373-387 In: Rassismus und Migration in Europa, ARGUMENT-Sonderband AS 201, 1992. Dies ist eine von mehreren möglichen Definitionen und erhebt keinen Anspruch auf Allgemeingültigkeit bzw. Vollständigkeit.

[4] Durch die Ratifizierung des Übereinkommens im Jahr 1972 hat sich Österreich zur Ergreifung wirksamer Maßnahmen gegen Rassismus in sämtlichen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens verpflichtet. Der Staat muss daher geeignete Gesetze erlassen, um das Übereinkommen umzusetzen und die wirksame Anwendung und Durchsetzung dieser Gesetze sicherstellen.

[5] A/RES/2106 (XX) vom 21. Dezember 1956. Gesamte Rechtsvorschrift verfügbar unter Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights, ICERD, http://www2.ohchr.org/english/law/cerd.htm (28.09.2011) sowie BGBl. Nr. 377/1972, verfügbar unter RIS, http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000516&ShowPrintPreview=True (28.09.2011).

Rassistische Diskriminierung setzt daher das Vorliegen der folgenden Elemente voraus:

1. Es liegt eine **Ungleichbehandlung** (Unterscheidung, Ausschließung, Beschränkung oder Bevorzugung) einer Personengruppe
2. **aufgrund** eines der **verbotenen Differenzierungsmerkmale** („Rasse“[6], Hautfarbe, Abstammung, nationaler Ursprung oder Volkstum)[7] vor,
3. mit dem **Ziel** (Zweck) **oder der Folge** (Wirkung, auch unbeabsichtigt) **einer Rechtsbeeinträchtigung** (Aberkennung oder Verneinung gleicher Rechte und deren Schutzes). Eine absichtliche Differenzierung ist daher nicht Voraussetzung. Hat die Handlung ungerechtfertigte ungleiche Auswirkungen auf eine Gruppe, die sich durch die genannten Merkmale unterscheidet, liegt eine Diskriminierung vor.

[6] Nach dem UN-Ausschuss für die Beseitigung rassistischer Diskriminierung (CERD) ist die Gruppenzugehörigkeit zu einer „Rasse“ oder ethnischen Gruppe nicht nach pseudowissenschaftlich biologisierenden Maßstäben vorzunehmen, sondern an der subjektivierenden Selbstidentifizierung des Betroffenen festzumachen; es geht somit um die Eigenidentifikation des/der Betroffenen. Siehe CERD, General Recommendations VIII (1990) und XXI (1996).

[7] Das Merkmal der Religion ist zwar formal nicht erfasst, doch sind ethnische Zugehörigkeit und Religion häufig eng miteinander verbunden, sodass eine strikte Unterscheidung nicht möglich ist. Siehe Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrsg.), Die ‚General Comments’ zu den VN-Menschenrechtsverträgen, Baden-Baden (Nomos), 2005, 340.

2. ALLGEMEINE INFORMATION

Graz liegt im Süden Österreichs, nahe der Grenze zu Slowenien und Ungarn und ist Landeshauptstadt der Steiermark. Mit rund 267.000 EinwohnerInnen (mit Hauptwohnsitz, Stand 1.1.2012[8]) ist Graz die zweitgrößte Stadt der Republik Österreich. In Graz leben Menschen aus über 160 verschiedenen Nationen. Heterogenität ist in Graz, wie auch in anderen Städten, eine Tatsache.

Heute ist Graz als StudentInnenstadt bekannt, zählt vier Universitäten und an die 45 000 Studierende aus rund 100 Ländern[9]. Die Grazer Altstadt ist zudem eine der besterhaltenen Stadtzentren in Mitteleuropa (UNESCO Weltkulturerbe), und Graz trug im Jahr 2003 den Titel „Kulturhauptstadt Europas“. Im Jahr 2011 wurde die Stadt Graz in das Netzwerk der UNESCO Creative Cities als „City of Design“ aufgenommen.

Weiters ist Graz als Landeshauptstadt der Steiermark ein wichtiger Wirtschaftsstandort. Der Großraum Graz erwirtschaftet über ein Drittel der industriellen Wertschöpfung der Steiermark und bietet rund 40% der steirischen ArbeitnehmerInnen einen Arbeitsplatz[10].

2.1. KOMMUNALPOLITISCHE STRUKTUR UND POLITISCHE VERANTWORTLICHKEIT

2.1.1. Kommunalpolitische Struktur

Graz ist eine Statutarstadt, das bedeutet, dass die Gemeindeorganisation durch das Statut der Landeshauptstadt Graz aus dem Jahr 1967 geregelt wird. Die zwei politischen Organe und wichtigsten Entscheidungsträger für die Stadt Graz sind der Gemeinderat und der Stadtsenat.
Der Gemeinderat ist als gewählte Volksvertretung innerhalb einer Gemeinde das höchste Gesetzgebungs- und Kontrollorgan in der Gemeindeverwaltung innerhalb ihres eigenen Handlungsrahmens. Zudem werden der Bürgermeister und die Stadtsenatsmitglieder (StadträtInnen) vom Gemeinderat gewählt.
Die Stadtsenatsmitglieder bilden die Grazer Stadtregierung und tagen einmal pro Woche unter dem Vorsitz des Bürgermeisters, Siegfried Nagl (seit 2003). Der Stadtsenat ist für alle Angelegenheiten zuständig, die ihm durch Gesetz oder Statut der Landeshauptstadt Graz übertragen sind sowie für alle Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs, für die kein anderes Organ der Stadt zuständig ist. Der Bürgermeister ist mit der Leitung der Agenden der Stadtverwaltung (Magistrat) betraut. Zusätzlich ist er politischer Referent für Menschenrechte, Integration und zuständig für alle Agenden betreffend die Europäische Städtekoalition gegen Rassismus (ECCaR). Als Bürgermeister einer Statutarstadt ist der Bürgermeister nicht nur Organ des eigenen Wirkungsbereiches

[8] Vgl. Magistrat Graz, Graz in Zahlen: http://www1.graz.at/Statistik/Bevölkerung/aktuelles_quartal.pdf
[9] Vgl. http://www.graz.at/cms/beitrag/10034501/606920/
[10] Vgl. http://www.wirtschaft.graz.at/cms/ziel/2491635/DE/ (23.1.2012)

(Gemeindeaufgaben), sondern auch Organ des übertragenen Wirkungsbereiches der Landes- und Bundesverwaltung.[11]

Der Magistrat ist die Grazer Stadtverwaltung und gliedert sich in verschiedene Dienststellen. Dabei ist das Integrationsreferat jene Abteilung, der bei der Vorbeugung und Bekämpfung von Rassismus und Diskriminierung eine wesentliche Rolle zukommt. Die Hauptaufgaben des Integrationsreferats sind die Koordinierung und Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung von Integration, im Sinne der politischen, rechtlichen und sozialen Gleichstellung von In- und AusländerInnen und eines Bekenntnisses zum kulturellen Pluralismus. Das Integrationsreferat ist eine wichtige Schnittstelle zwischen NGOs, der lokalen Politik und der Öffentlichkeit und soll auf Schwächen und Lücken im bestehenden System aus Sicht der Betroffenen aufmerksam machen.[12]

Als wichtige Organe bei der Vorbeugung und Bekämpfung von Rassismus und Diskriminierung sind außerdem drei Beiräte zu nennen: Erstens der MigrantInnenbeirat als politische Interessensvertretung der in Graz ansässigen Nicht-EU-BürgerInnen. Problemstellungen wie politische und soziale Benachteiligungen, Wohnsituation und Bildungsfragen werden vom MigrantInnenbeirat den politisch Verantwortlichen mit den entsprechenden Verbesserungsvorschlägen übermittelt. Zweitens der Interreligiöse Beirat, der zum Ziel hat, das friedliche Zusammenleben aller Religionen zu fördern und sich diesbezüglich auf konfliktpräventive Maßnahmen konzentriert. Der Interreligiöse Beirat besteht aus VertreterInnen aller staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften. Drittens der Menschenrechtsbeirat der Stadt Graz, dessen Mitglieder sich aus den Bereichen Politik, Verwaltung, Justiz, Medien und zivilgesellschaftliche Einrichtungen zusammensetzen. Er legt einen jährlichen Bericht zur Menschenrechtssituation in Graz vor, gibt Vorschläge für kurz- und langfristige Maßnahmen zur Verbesserung der Situation, engagiert sich in Projekten und berät und begleitet die Stadt Graz bei der Bekämpfung von gegen Rassismus und Diskriminierung.[13]

2.1.2. Gesetzgebung und Wirkungsbereiche

Rassistische Übergriffe sind nach österreichischem Recht strafbar. Paragraph 283 Strafgesetzbuch bestimmt den Straftatbestand der Verhetzung als Aufforderung zu einer feindseligen Handlung gegen eine Religionsgesellschaft oder ethnische Gruppe. Ebenso ist zu bestrafen, wer öffentlich gegen diese Gruppen hetzt oder sie in einer die Menschenwürde verletzenden Weise beschimpft.
Straftaten aus rassistischen Motiven werden im Österreichischen Recht nicht gesondert behandelt. Allerdings ist in Paragraph 33 (5) Strafgesetzbuch festgehalten, dass die rassistische Motivation einer Tat als „besonderer Erschwerungsgrund“ zu betrachten ist.

Die Stadt Graz ist zur Achtung von einer Reihe von normativen Dokumenten auf internationaler und regionaler Ebene, sofern die Republik Österreich diese ratifiziert hat, sowie auf nationaler, lokaler und kommunaler Ebene verpflichtet.

Internationale Ebene (Vereinte Nationen)

[11] Vgl. Stadt Graz, Rathaus und Politik, http://www.graz.at/cms/ziel/245044/DE/ (12.9.2011)
[12] Vgl. Stadt Graz, Integrationsreferat, http://www.graz.at/cms/ziel/3804496/DE/ (14.9.2011)
[13] Vgl. Stadt Graz, Graz-Stadt der Menschenrechte, http://www.graz.at/cms/ziel/3722317/DE/ (12.9.2011)

Österreich ist seit 1955 Mitglied der Vereinten Nationen.
Die wichtigsten Menschenrechtsdokumente auf internationaler Ebene sind:

- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
- Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
- Internationales Übereinkommen zur Beseitigung aller Formen von rassistischer Diskriminierung
- Übereinkommen zur Beseitigung aller Formen der Diskriminierung gegen Frauen
- Internationales Übereinkommen gegen die Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung
- Übereinkommen über die Rechte des Kindes
- ILO-Übereinkommen 111 betreffend Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf
- UN-Konvention zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen

Die UN-Konvention zum Schutz der Rechte von Wanderarbeitern und deren Familien wurde von Österreich bislang (Stand: 23.01.2012) weder ratifiziert noch unterzeichnet. Der Beitritt zur UNESCO-Konvention gegen Diskriminierung in der Bildung ist in Vorbereitung.

Regionale (Europarat, Europäische Union) und nationale Ebene
Österreich ist seit 1956 Mitglied des Europarates und seit 1995 Mitglied der Europäischen Union.
Die wichtigsten Menschenrechtsdokumente auf regionaler Ebene sind:

- Konvention über den Schutz der Menschenrechte und der Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention, EMRK)
- Europäische Sozialcharta
- Europäische Konvention über die Staatsangehörigkeit
- Rahmenkonvention über den Schutz nationaler Minderheiten
- Konvention zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung
- Konvention über Regional- und Minderheitensprachen
- Konvention über soziale Sicherheit
- Europäisches Kulturabkommen
- Charta über die lokale Selbstverwaltung
- Konvention über Maßnahmen gegen Menschenhandel

Die Konvention des Europarates über die Rechtsstellung von WanderarbeiterInnen und die Konvention über die Beteiligung von AusländerInnen am öffentlichen Leben auf kommunaler Ebene wurde von Österreich weder ratifiziert noch unterzeichnet (Stand: 23.01.2012).
An die einschlägigen Richtlinien und seit Dezember 2009 an die Grundrechtscharta der EU ist Österreich durch den EU-Vertrag gebunden.

Die EMRK ist Teil der österreichischen Bundesverfassung. Auf nationaler Ebene sei auf Artikel 7 BVG und dessen Forderung nach aktiver Gleichstellungspolitik insbesondere zur Gleichstellung von Frauen und Männern hingewiesen. Mit BGBl 377/1972 wurden Artikel 1 und 2 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung aller Formen von rassistischer Diskriminierung im Verfassungsrang in österreichisches Recht umgesetzt. Auch das Datenschutzgesetz enthält eine Verfassungsbestimmung zum Schutz personenbezogener Daten in Übereinstimmung mit Artikel 8 EMRK.

Kommunale Ebene

Auf kommunaler Ebene sind als wichtigste Dokumente die

- Grazer Menschenrechtserklärung vom 8.2.2001, der
- Beitritt zur Europäischen Städtekoalition gegen Rassismus vom 29.6.2006 samt dem im November 2009 beschlossenen Zehnpunkte-Programm gegen Rassismus, und das
- Statut der Landeshauptstadt Graz vom 4.7.1967, insbesondere § 41 bis 43[14]

zu erwähnen.

Die Charta zum Schutz der Menschenrechte in der Stadt[15] wurde von der Stadt Graz nicht unterzeichnet.

Die von der Stadt Graz zu besorgenden behördlichen Aufgaben sind grundsätzlich immer im Kompetenzbereich des Bundes und des Landes gelegen. Bei eigenverantwortlicher Erfüllung der Aufgaben, die im überwiegenden Interesse des kommunalen Gemeinwesens liegen, handelt es sich um den so genannten *eigenen* Wirkungsbereich. Bei Erledigung der Aufgaben in Weisungsabhängigkeit und in Letztverantwortung der Verwaltungsorgane des Bundes und des Landes handelt es sich um den so genannten *übertragenen* Wirkungsbereich. In beiden Fällen wird Bundes- oder Landesrecht vollzogen. Ausnahme davon ist § 42 des Statuts der Landeshauptstadt Graz, in dem das selbständige Verordnungsrecht in ortspolizeilichen Angelegenheiten geregelt wird. Voraussetzung für eine derartige Verordnung ist, dass sie zur Abwehr von Missständen notwendig ist, die das örtliche Gemeinschaftsleben stören.

2.1.3. Verwaltungsrechtliche Zuständigkeit und politische Verantwortlichkeit

Die Situationsanalyse orientiert sich an den Ereignissen, Aktivitäten und Bedingungen, die Menschen im Stadtgebiet der Stadt Graz betreffen, um einen Überblick über die Rassismussituation beschreiben zu können. Damit sind auch Abgrenzungsschwierigkeiten verbunden. Erstens sind damit auch Bereiche angesprochen, die nicht in die Zuständigkeit der Stadt Graz fallen, sondern in den Kompetenzen des Landes Steiermark oder des Bundes angesiedelt sind (z.B. Arbeitsmarkt, Rechtsprechung, Krankenanstalten etc.). Zweitens konnte die Datenlage in einigen Bereichen nicht auf Graz-Stadt abgegrenzt werden.
Zudem wird im Hinblick auf die Zuständigkeit der Stadt Graz auf die Auffassung des Menschenrechtsbeirates der Stadt Graz in seinem jährlich erscheinenden Menschenrechtsbericht verwiesen, welcher sich nicht nach der verwaltungsrechtlichen, sondern nach der örtlichen Zuständigkeit und der politisch-moralischen Verantwortung der Menschenrechtsstadt Graz orientiert.

2.2. INFORMATIONEN ZUR BEVÖLKERUNGSSTRUKTUR IM HINBLICK AUF ETHNISCHE, RELIGIÖSE, SPRACHLICHE MINDERHEITEN UND ANDERE GEFÄHRDETE GRUPPEN

[14] Vgl. dazu die Ausführungen in den Menschenrechtsberichten 2007 (S. 18) und 2008 (S. 20). § 41 Abs. 1 und 2, § 42 und § 43 Gesetz vom 4. Juli 1967, Statut der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967 idF LGBl. Nr. 41/2008.
[15] http://www.menschenrechte.nuernberg.de/admin/uploads/files/charta-dt.pdf.

2.2.1. Nationale und ethnische Minderheiten

Mit Jänner 2012[16] stellten Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft 16,44% (in absoluten Zahlen 43.894) der Grazer Wohnbevölkerung dar, davon mehr als die Hälfte (62,3 %) Nicht-EU-BügerInnen (siehe Tabelle 1). Die zu Jahresbeginn 2012[17] fünf zahlenmäßig häufigsten Staatsangehörigkeiten nach Ranking der Hauptwohnsitze 2011 sind (absteigend) Bosnien und Herzegowina, Deutschland, Kroatien, Türkei und Rumänien. Danach folgen Ungarn, die russische Föderation, Slowenien, Serbien, Italien und Kosovo.

Gesamt:	**266.965**
Männer:	129.041
Frauen:	137.924
ÖsterreicherInnen:	223.071
EU-BürgerInnen (ohne ÖsterreicherInnen):	16.548
Nicht-EU-BürgerInnen:	27.346

Tab. 1: Bevölkerung mit Hauptwohnsitz in Graz, Stand 1. Jänner 2012. Quelle: Magistrat Graz, Graz in Zahlen. Online verfügbar unter http://www.graz.at/cms/beitrag/10034466/606066/

2.2.2. Religiöse Minderheiten

In Österreich sind derzeit 14 Religionsgemeinschaften gesetzlich anerkannt[18]. Die religiöse Vielfalt in der Stadt Graz ist sehr groß. Dieses Bild zeigt sich in den Ergebnissen eines Forschungsprojektes der Österreichischen Nationalbank und der Karl-Franzens-Universität Graz am Institut für Ethik und Gesellschaftslehre. In der 2010 erschienen Publikation „Was Graz glaubt“[19] werden über 60 in Graz beheimatete religiöse Gemeinschaften[20] vorgestellt. Demnach sind 57% der Grazer Wohnbevölkerung katholisch, 8% MuslimInnen, 5% sind evangelisch, 2% orthodox oder koptisch und 28% konfessionsfrei oder gehören einer anderen Glaubensgemeinschaft an.

[16] Vgl. Magistrat Graz, Graz in Zahlen, http://www.graz.at/cms/beitrag/10034466/606066/, Stand 1.1.2012 (23.1.2012)
[17] Vgl. Magistrat Graz (Präsidialabteilung, Referat für Statistik), Bevölkerung der Landeshauptstadt Graz 1.1.2012, S. 33. Anm. Serbien nach Unabhängigkeit Montenegros, online unter http://www1.graz.at/Statistik/bev%C3%B6lkerung/bev%C3%B6lkerung_2011_final.pdf (15.2.2012)
[18] Vgl. Help.gv.at, https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/82/Seite.820100.html (14.9.2011)
[19] Anna Strobl, Was Graz glaubt. Religionen und Spiritualität in der Stadt, Tyrolia-Verlag, 2010, S.19.
[20] Neben den anerkannten Religionsgemeinschaften (christliche, islamische, jüdische, buddhistische Kirchen und Religionsgemeinschaften) werden auch eingetragenen Bekenntnisgemeinschaften (Bahá'i, Hinduistische Religionsgesellschaft, Baptistengemeinde, Pfingstgemeinde, Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten, Zeugen Jehovas, Mennonitische Freikirche u. a.) und religiöse Vereine, spirituell/esoterische Vereinigungen und Zentren, Freikirchen und weitere weltanschauliche und religiöse Bewegungen, Kulte und Psychokulte vorgestellt.

Der Islam nach der hanafitischen Rechtsschule wurde in Österreich in Folge der Annexion Bosnien-Herzegowinas (1908) bereits im Jahr 1912 als Religionsgemeinschaft anerkannt. Die Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich konstituierte sich 1979 als Körperschaft öffentlichen Rechts und stellt die offizielle Verwaltung der religiösen Belange aller in Österreich lebenden Muslime dar[21]. Trotz dieser relativ langen Präsenz gilt der Islam in weiten Teilen der österreichischen Bevölkerung als rückständig oder sogar gefährlich. Diese Wahrnehmung steht mit einer Islamophobie im Zusammenhang, die sich in Österreich historisch weit zurückverfolgen lässt[22]. Zudem stieg die Zahl der Fälle von Diskriminierung aufgrund der Religion über die letzten Jahre stetig an.

Hinsichtlich der Diskriminierung auf Grund der Religionszugehörigkeit zeigt sich in den Jahren 2007 bis 2011 in Graz ein gleichbleibend hohes Niveau (von 2004 bis 2007 war eine jährliche Steigerung zu verzeichnen). Im Jahr 2011 betrafen 37% (2010, 39%) aller bei Helping Hands Graz[23] eingehenden Fälle (von insgesamt 433) die Diskriminierung auf Grund der Religion und intersektionelle Diskriminierung (Stigmatisierung auf Grund des Tragens des Kopftuches, das Anknüpfungspunkte für religiöse, ethnische und Geschlechterdiskriminierung zugleich darstellt). Besonders betroffen sind dabei Frauen und Mädchen, insbesondere wenn sie ein Kopftuch tragen (auch in Schulen). Auffällig zeigt sich im Jahr 2011, dass 57% der Betroffenen im Bereich Diskriminierung bei der Arbeit, Frauen aufgrund des Merkmals Religion waren.[24]

2.2.3. Sprachminderheiten

Deutsch ist die Staatssprache der Republik Österreich, so ist es im Artikel 8 des Bundesverfassungsgesetzes festgelegt. Es ist auch die einzige Sprache, die in Graz als offizielle Amtssprache anerkannt ist. Nichtsdestotrotz existiert Sprachenvielfalt in Graz. 150 Sprachen werden in Graz gesprochen, aber nur wenige davon sind sichtbar und hörbar.[25]
Wenn auch mangelhafte Deutschkenntnisse ein Integrationshindernis darstellen können, so sollte die sprachliche Vielfalt nicht in erster Linie als Barriere oder Problem gesehen werden, sondern als Chance im Sinne eines kulturellen wie auch ökonomischen Potentials.

2.2.4. Gefährdete Bevölkerungsgruppen bzgl. rassistischer Diskriminierung

Das zentrale Menschenrechtsproblem in Graz betrifft Diskriminierungen aus rassistischen Motiven, Fremdenfeindlichkeit (ethnische Herkunft) und aufgrund der Religion und Weltanschauung sowie aufgrund des Geschlechts.[26]

---

[21] Vgl. Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich, http://www.derislam.at/islam.php?name=Themen&pa=showpage&pid=3 (14.9.2011)
[22] Vgl. Menschenrechtsbericht der Stadt Graz 2007, Kapitel 4.
[23] Die Organisation Helping Hands berät in- und ausländische MitbürgerInnen in rechtlichen Angelegenheiten, hilft beim Kontakt mit Behörden und dokumentiert Diskriminierungen. Eine der Kernaktivitäten von Helping Hands ist die Anti-Rassismus-Hotline, die im Jahre 2000 in Graz eingerichtet wurde und Betroffenen wie auch ZeugInnen von Diskriminierungen rund um die Uhr zur Verfügung steht.
[24] Vgl. Helping Hands Graz, Jahresbericht 2011 und 2010. online unter http://helpinghands.htu.tugraz.at/
[25] Dies beruht auf den Ergebnissen des internationalen Forschungsschwerpunktes „Plurilingualismus“ am *treffpunkt* Sprachen der Karl-Franzens-Universität Graz. (Projektstart 2009, Ausstellungseröffnung 09/2011), online unter: http://www.uni-graz.at/fszwww/fszwww_forschung/fszwww_plurilingualismus.htm
[26] Vgl. Menschenrechtsbericht der Stadt Graz 2009, S. 17.

Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit kann sich auf die Herkunft, die Hautfarbe oder die Ethnizität einer Person beziehen. Die Benachteiligung äußert sich in Barrieren bei der Wohnungssuche und am Arbeitsmarkt, in Eintrittsverweigerungen in Grazer Lokalen, bei Behörden und auch im schulischen Bereich, wo zuletzt vermehrt Fälle von Ausgrenzung und Diskriminierung von SchülerInnen mit Migrationshintergrund gemeldet wurden.

Zuwanderer afrikanischer, türkischer oder bosnischer Herkunft sind laut Eurobarometer besonders häufig von rassistischer Diskriminierung betroffen - insbesondere in Wahlkampfzeiten. Angehörige der Roma-Minderheit sind ebenfalls intensiver, alltäglicher Diskriminierung ausgesetzt. Von politischer Seite werden sie regelmäßig als Schaden für die Gesellschaft und die Wirtschaft dargestellt.

Die Kombination einer Diskriminierung aufgrund des Geschlechts mit einer Diskriminierung aufgrund der Herkunft kann am Arbeitsmarkt beobachtet werden, wo migrantische Frauen einen besonders schlechten Stand haben. Die Arbeitslosenrate unter Migratinnen ist hoch, und sie sehen sich häufig gezwungen, Tätigkeiten weit unter ihrem Qualifikationsniveau anzunehmen, um überhaupt einer Arbeit nachgehen zu können.

Außerdem bestehen nach wie vor deutliche Einkommensunterschiede zwischen Männern und Frauen, wobei Frauen nicht-österreichischer Herkunft wiederum besonders betroffen sind. Hier zeigt sich die Intersektionalität von Herkunft und Geschlecht in Bezug auf Diskriminierungserfahrungen.

Religiöse Diskriminierung richtet sich vor allem gegen den Islam, der in der Bevölkerung häufig als eine fundamental andere, wenn nicht sogar gefährliche Glaubensrichtung wahrgenommen wird. Besonders häufig von religiöser Diskriminierung betroffen sind Frauen bzw. Mädchen, die ein Kopftuch tragen.

2.2.5. Andere Minderheiten

Grundsätzlich sind sechs autochthone ethnische Minderheiten durch den Staatsvertrag von 1955 in Österreich gesetzlich anerkannt: SlowenInnen, KroatInnen, UngarInnen, TschechInnen, SlowakInnen und seit 1992 die Volksgruppe der Roma/Romnija. Der verfassungsrechtliche Schutz der Minderheiten, wie im Artikel 27 des Internationalen Pakts über Bürgerliche und Politische Rechte verlangt, ist allerdings nur in deren geographisch eng begrenzten historischen Siedlungsgebieten, also nur in Teilen Österreichs gegeben. Graz fällt nicht unter die historischen Siedlungsgebiete, was bedeutet, dass ein verfassungsrechtlicher Schutz von Minderheiten für Graz nicht besteht.

2.2.6. Dokumentierte rassistisch motivierte Vorfälle

Rassismus hat den Punkt gesellschaftlicher Legitimation und Normalität erreicht. Er ist gesellschaftsfähig geworden. Das heißt, dass rassistische Diskriminierung und rassistisch motivierte Gewalttaten einen Straftatbestand oder Zivilrechtsverstoß darstellen ist meist nicht bewusst und wird nur in wenigen Fällen gemeldet oder als Unrecht verurteilt. Auch seitens besonders gefährdeter Gruppen herrscht eine geringe Meldebereitschaft. Dies begründete sich in verschiedenen Motiven,

wie Resignation sowie Ohnmachtsgefühle bei den Betroffenen, aber auch mangelndes Vertrauen in die zuständigen Behörden.[27]

Aufgrund des fehlenden Unrechtbewusstseins bzw. auch der Meldebereitschaft, aber auch aufgrund mangelnder statistischer Erhebungen sowohl speziell für Graz als auch auf Bundesebene ist es schwierig, ein umfassendes Bild von rassistischen Vorfällen darzustellen. Statistiken und Dokumentationen, wie etwa von ZARA, Helping Hands, der European Union Agency for Fundamental Rights oder des United Nations Committee on the Elimination of Racial Discrimination, erlauben allerdings eine Einschätzung der allgemeinen Situation. Diesen Berichten gemein ist die Feststellung einer Zunahme an rassistischen Übergriffen.
Anhand Berichten und ExpertInnenmeinungen lässt sich dies auch für die Stadt Graz feststellen. Nachdem die dokumentierten rassistischen Übergriffe bis 2008 kontinuierlich angestiegen waren, blieben sie in den letzten Jahren konstant bei knapp 400 Beschwerden im Jahr, stiegen aber im Jahr 2011 auf 433 Fälle an (siehe Tabelle 2). Dies lässt sich wohl auch auf einen erhöhten Bekanntheitsgrad der Anti-Rassismus-Hotline zurückführen, erklärt allein aber die Zunahme nicht. Auch die Art der Übergriffe hat sich geändert, so geht Rassismus zunehmend mit körperlichen Übergriffen einher.[28]

2000	161 Fälle
2001	210 Fälle
2002	227 Fälle
2003	284 Fälle
2004	325 Fälle
2005	375 Fälle
2006	382 Fälle
2007	379 Fälle
2008	396 Fälle
2009	392 Fälle
2010	389 Fälle
2011	433 Fälle

Tab. 2: Dokumentierte Diskriminierungsfälle in der Stadt Graz von 2000-2011. Quelle: Helping Hands Graz, Jahresbericht 2011.

Die Mehrzahl der diskriminierenden Vorfälle ereignete sich mit 33% im Alltag (wie beispielsweise Beschimpfungen, Beleidigungen, körperliche Übergriffe in der Öffentlichkeit bzw. in öffentlichen Verkehrsmitteln), wobei davon zu 67% Personen mit dunkler Hautfarbe betroffen waren. Im Vergleich zum Vorjahr ist eine Steigerung der Fälle von Alltagsrassismus an Personen mit dunkler Hautfarbe von 19% zu verzeichnen. An zweiter Stelle stehen rassistische Diskriminierungen am

[27] Vgl. Fundamental Rights Agency, EU-MIDIS at a glance, http://www.fra.europa.eu/fraWebsite/eu-midis/eumidis_glance_en.htm, 2009.
[28] Vgl. Helping Hands Graz, Jahresbericht 2011. Und Kleine Zeitung/G7 vom 6.11.2011, S.10.

Wohnungsmarkt (28%), gefolgt von Diskriminierungen durch Behörden (22%) und am Arbeitsmarkt (17%).

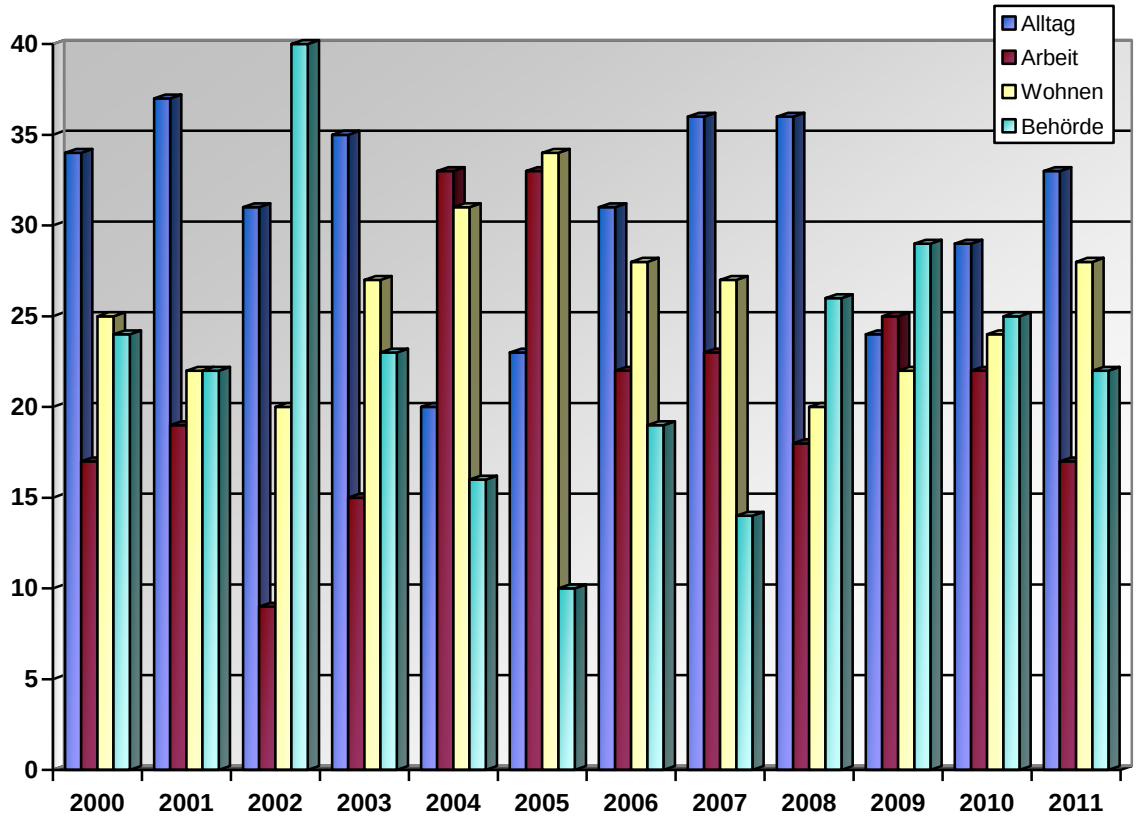

Grafik 1: Verteilung der Diskriminierungsfälle in den Bereichen Alltag, Arbeit, Wohnen und Behörden in Prozent. Quelle: Helping Hands Graz, Jahresbericht 2011.

2.2.7. „Ethnische" Datensammlung

Alle in Österreich ansässigen Personen werden im zentralen Melderegister (ZMR) erfasst. Durch den Meldezettel werden neben Daten wie Name und Wohnort jene der **Staatsbürgerschaft** und **Geburtsort** und -datum registriert. Die Angabe des Religionsbekenntnisses ist nicht verpflichtend.[29]

Datenschutz ist in Österreich seit 1978 gesetzlich verankert. Österreich hat die Datenschutzkonvention des Europarates (ETS 108) und die europäische Datenschutzrichtlinie (RL 95/46/EG) verabschiedet, welche eine Revision der Datenschutzvorschriften erforderte. Das daraufhin erlassene Datenschutzgesetz 2000 (Bundesgesetz über den Schutz personenbezogener Daten) trat mit 1.1.2000 in Kraft und wurde 2010 novelliert. [30] Die Bestimmung beinhaltet in § 1 (1) das Grundrecht auf Datenschutz wonach jedermann, „insbesondere auch im Hinblick auf die Achtung seines Privat- und Familienlebens, Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten" hat. Dies ist verfassungsrechtlich verankert. Gemäß § 1 (3) hat

[29] Vgl. Bundesministerium für Inneres, Zentrales Melderegister: http://zmr.bmi.gv.at/pages/home.htm
[30] Vgl. Bundeskanzleramt Österreich, http://www.bka.gv.at/site/5808/default.aspx

jedermann „soweit ihn betreffende personenbezogene Daten […] das Recht auf Auskunft darüber, wer welche Daten über ihn verarbeitet, woher die Daten stammen, und wozu sie verwendet werden, insbesondere auch, an wen sie übermittelt werden“ sowie „das Recht auf Richtigstellung unrichtiger Daten und das Recht auf Löschung unzulässigerweise verarbeiteter Daten.“ [31]

Die Erhebung und Verwendung sensibler Daten („besonders schutzwürdige Daten“) wie u.a. Informationen über die ethnische Herkunft, politische Meinung, religiöse Überzeugung oder Gesundheit ist ohne Zustimmung des Betroffenen bzw. konkrete Gesetze untersagt, die Verwendung ist in § 9 DSG-2000 geregelt.

2.3. HISTORISCHER, SOZIALER UND POLITISCHER KONTEXT

Graz wurde erstmals im Jahr 1128 urkundlich erwähnt. Im Jahr 1379 wurde Graz zur Hauptstadt „Innerösterreichs“ ernannt und blieb als solche bis 1619 Residenzstadt der Habsburger. Die daraus resultierende Bautätigkeit führte zu Migrationsbewegungen, die allerdings im heutigen Bewusstsein ebenso wenig präsent sind wie die Binnenmigration in der Zeit der Habsburgermonarchie. Über Jahrhunderte prägend und auch heute noch wirksam zeigt sich hingegen die doppelte Grenzsituation: an der Südgrenze des deutschen Sprachraums in Abgrenzung zum Slawischen und Ungarischen, als Grenzraum und vom 16. Jahrhundert bis zu ihrer Auflösung 1881 auch Verwaltungszentrum der (k.u.k.) Militärgrenze zum Osmanischen Reich. Obwohl die Befestigungsanlagen teilweise seit Jahrhunderten geschleift sind, wird das „Feindbild Türken“ bis heute durch Denkmäler und historische Legenden im Unterrichtsstoff der Volksschule wachgehalten.

Im Hinblick auf die Ergründung diskriminierender Einstellungen rundet es das Bild ab, dass Graz bereits vor dem Anschluss Österreichs an das nationalsozialistische Deutschland im Jahr 1938 und während der Zeit des Dritten Reichs eine unrühmliche Rolle als aktives Zentrum der Österreichischen Nationalsozialisten einnahm.

Seit den 1980er Jahren unternahmen PolitikerInnen große Anstrengungen, um einen Imagewechsel herbeizuführen und Graz zu einer weltoffenen Stadt zu machen und traten aktiv für die Förderung einer offenen Gesellschaft ein. Diese Bemühungen erreichten ihren Höhepunkt in der Erklärung zur ersten Menschenrechtsstadt Europas im Jahr 2001.

2.4. ÜBERBLICK ÜBER EINSTELLUNGEN UND HALTUNGEN GEFÄHRDETEN GRUPPEN GEGENÜBER

Gemäß der letzten Eurobarometer-Umfrage der Europäischen Kommission 2009, bei der Wahrnehmung und Einstellungen der BürgerInnen von Diskriminierung abgefragt werden, werde in Österreich unter den Befragten Diskriminierung auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit am

[31] Siehe Datenschutzgesetz 2000 (DSG-2000): http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001597&ShowPrintPreview=True

häufigsten wahrgenommen (63%), gefolgt von Diskriminierung auf Grund der Religionszugehörigkeit (47%). Im Vergleich zu anderen EU-Ländern, haben die meisten Befragten in Österreich zwar auch Menschen mit einer anderen Religionszugehörigkeit oder einem anderen Glauben im Freundes- und Bekanntenkreis, aber viel seltener Menschen, die anderer ethnischer Herkunft sind, als sie selbst. Auch hätten sie viel mehr Vorbehalte, wenn das höchste politische Amt von einer Person mit einem anderen ethnischen oder religiösen Hintergrund als die Mehrheit der Bevölkerung bekleidet werden würde. Im Hinblick auf Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit im Bereich Beschäftigung sind die Zahlen ernüchternd: nur die Hälfte der Befragten ist dafür, die Einstellungsverfahren in Österreich derartig zu gestalten, dass BewerberInnen aus ethnischen Minderheiten bei ähnlicher Qualifikation dieselben Chancen beim Zugang zum Arbeitsmarkt haben. Österreich liegt in dieser Kategorie (mit Malta) im EU-Vergleich an letzter Stelle.[32] Ebenso bei der Frage nach dem Wohlbefinden im Falle einer Person mit anderer ethnischer Herkunft als Nachbar, befindet sich Österreich auf dem letzten Platz der EU 27 mit einem Wert von 6,3[33] (EU-Durchschnittswert 2008: 8,1). Noch ein wenig unwohler mit einem Wert von 5,3, wenn es sich um Roma oder Sinti handeln würde.[34]
Ein noch beunruhigenderes Bild liefert die politische Langzeitstudie „Die ÖsterreicherInnen – Wertewandel 1990-2008“, welche zum dritten Mal im Rahmen der Europäischen Wertestudie (EVS) erstellt wurde. In der Haltung zu allem „Fremden“ (ZuwandererInnen, ethnische Minderheiten, sogenannte Randgruppen) nimmt Österreich im westeuropäischen Vergleich mit Abstand die Spitzenposition in der Ablehnung ein. Seit Anfang der Neunziger ist die Zustimmung zu ausländerfeindlichen Aussagen sogar gestiegen. Acht von zehn der Befragten verlangen, dass „Ausländer ihren Lebensstil ein bisschen besser an den der Inländer anpassen“ sollen und knapp die Hälfte (49%) meinen, dass man „Ausländer ruhig wieder in ihre Heimat zurückschicken sollte, wenn Arbeitsplätze knapp werden“. Sogar ein Fünftel der befragten österreichischen Bevölkerung kann sich sehr oder ziemlich gut vorstellen „einen starken Führer zu haben, der sich nicht um ein Parlament und um Wahlen kümmern muss“[35].

Ergänzend zu den europäischen Vergleichsstudien ist in diesem Zusammenhang auch auf die vom Bundesministerium für Inneres beauftragte Studie „Integration in Österreich. Einstellung. Orientierung. Erfahrungen[36]“ aus dem Jahr 2008/09 hinzuweisen, die neben der Einstellung der Mehrheitsbevölkerung auch jene von Personen mit Migrationshintergrund erfasst. Insbesondere im Hinblick auf das subjektive Integrationsbewusstsein, weisen die beiden Gruppen unterschiedliche Einstellungen auf. Auf Seiten der erfassten Personen mit Migrationshintergrund ist festzustellen, dass sich die überwiegende Mehrheit (gesamt 83%) völlig (36%) oder doch eher (47%) in Österreich integriert fühlt. Bei den in Österreich Geborenen sind es neun von zehn. Zudem zeigt sich die Mehrheit auch mit der österreichischen Gesellschaft, der Lebensweise und den Werten einverstanden (70%). Demgegenüber steht mehr als die Hälfte der befragten „ÖsterreicherInnen“, die die Ansicht vertreten, dass die Integration von „AusländerInnen“ in Österreich (eher) schlecht

[32] Siehe Europäische Kommission. Diskriminierung in der EU im Jahr 2009. Eurobarometer Spezial 317. Online verfügbar unter: http://ec.europa.eu/public_opinion/archives/ebs/ebs_317_de.pdf
[33] Auf einer Skala von 1 bis 10, wobei 10 bedeutet, sie fühlen sich „vollkommen wohl“ und 1 „sehr unwohl“.
[34] Siehe Europäische Kommission. Diskriminierung in der Europäischen Union: Wahrnehmung, Erfahrungen und Haltungen. Eurobarometer Spezial 296. Online verfügbar unter: http://ec.europa.eu/public_opinion/archives/ebs/ebs_296_de.pdf
[35] Vgl. http://derstandard.at/1318726077049/Politologin-Rosenberger-Steigende-Zustimmung-zum-Fuehrer, http://derstandard.at/1244460578904/Wertestudie-Studie-Sehnsucht-nach-dem-starken-Mann, http://derstandard.at/1318726075197/Frust-und-Intoleranz-Die-Saat-geht-auf
[36] Vgl. GfK Austria GmbH, Univ.-Doz. Dr. Peter A. Ulram, Integration in Österreich. Einstellungen/Orientierungen/Erfahrungen. Bundesministerium für Inneres: Wien, 2009. Online verfügbar unter: http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Service/Integrationsstudie.pdf

funktioniere. Ebenso etwa die Hälfte ist der Meinung, dass eine größere Anzahl von „AusländerInnen“ nicht bereit sei, sich zu integrieren; ein Viertel der Befragten glaubt das sogar von den meisten. Des Weiteren meinen 67%[37], dass es bereits zu viele „AusländerInnen“ in Österreich gebe, 64%[38] befürchten, dass mit den „AusländerInnen“ vor allem Kriminalität kommt und 44% (im Vergleich: 2004 waren es noch 34%) glauben, die „AusländerInnen“ würden den „ÖsterreicherInnen“ die Arbeitsplätze wegnehmen.
Bei näherer Betrachtung der Einstellungen zu Muslimen und Muslimas, zeigt sich ein noch pessimistischeres Bild auf Seiten der Mehrheitsgesellschaft. Nur 17% der Mehrheitsbevölkerung glauben, dass sich die meisten in Österreich lebenden Muslime und Muslimas als „ÖsterreicherInnen“ fühlen. 69% befürchten eine Zunahme von Spannungen zwischen Muslimen/Muslimas und Nichtmuslimen/muslimas und rund ein Drittel hegt einen generellen „Gewalt- bzw. Extremismusverdacht“ gegen den Islam.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass Rassismus den Punkt gesellschaftlicher Legitimation und Normalität erreicht hat. Nicht zuletzt wird er durch politische Verharmlosung salonfähig und zum Teil durch politische Agitation, häufig von den Medien mitgetragen, motiviert und intensiviert. Zumindest indirekte Zusammenhänge zwischen der starken Ablehnung alles „Fremden“ und dem Regierungseintritt der FPÖ im Jahr 2000 vermutet die Wiener Politologin Rosenberger, da sich derartige xenophobe Einstellungen erst nach Vertretung eines derartigen Gedankenguts von einer Regierungspartei auch in der Bevölkerung manifestiert hätten.[39] So kann auch (für Graz) eine verstärkte Anzahl von rassistischen Übergriffen in Wahlkampfzeiten belegt werden, die vermutlich auf hetzerische und diskriminierende Wahlkampfrhetorik bestimmter politischer Gruppen zurückzuführen ist.
(mehr dazu siehe Kapitel 9).

[37] GfK Austria, Telefonumfrage 2004
[38] GfK Austria, Telefonumfrage 2004
[39] Vgl. http://derstandard.at/1318726075197/Frust-und-Intoleranz-Die-Saat-geht-auf

3. DIE SITUATION GEFÄHRDETER GRUPPEN

Die vier Dimensionen nach Art. 1 Abs. 1 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von rassistischer Diskriminierung (ICERD, siehe auch Teil I, Definition von Rassismus), wonach rassistische Diskriminierung jede Ungleichbehandlung (**Unterscheidung, Ausschließung, Beschränkung oder Bevorzugung)** einer Person(engruppe) aufgrund eines der verbotenen Differenzierungsmerkmale bezeichnet, werden in den nachfolgenden Kapiteln als Prüfungsmaßstab für das Vorliegen rassistischer Diskriminierung herangezogen.

3.1. POLITISCHE UND SOZIALE PARTIZIPATION

3.1.1. Daten und Fakten

Die Konvention des Europarats über die Beteiligung von AusländerInnen am öffentlichen Leben auf kommunaler Ebene, die jeder/jedem ansässigen AusländerIn, gleichgültig aus welchem Herkunftsland er/sie stammt, bei Kommunalwahlen das aktive und passive Wahlrecht zugesteht, wurde von Österreich weder unterzeichnet noch ratifiziert (Stand: 21.09.2011). Das kommunale Wahlrecht ist an die Staats- oder UnionsbürgerInnenschaft geknüpft. Für Nicht-EU BürgerInnen (sog. Drittstaatsangehörigen) besteht somit kein kommunales Wahlrecht. In Graz sind somit rund 10 Prozent (in absoluten Zahlen 27.346) der Wohnbevölkerung (gesamt 266.965)[40] von demokratischen Entscheidungsprozessen ausgeschlossen.

Der Erwerb der österreichischen StaatsbürgerInnenschaft ist vorläufig die einzige Möglichkeit zur Teilnahme an Kommunalwahlen. Doch seit 2003 (45.112 Fälle) ist die Zahl der Einbürgerungen kontinuierlich gesunken. Mit 6.190 Einbürgerungen verzeichnet Österreich die niedrigste Einbürgerungsrate seit 1961. Auch die Steiermark und insbesondere Graz sind von dieser Entwicklung betroffen. Für den seit 2003 stattfindenden jährlichen Rückgang der Einbürgerungszahlen sind im Wesentlichen zwei Aspekte verantwortlich: Einerseits wurden durch die 2006 in Kraft getretene Novelle zum Staatsbürgerschaftsgesetz die Voraussetzungen für das Erlangen der österreichischen StaatsbürgerInnenschaft erschwert. Andererseits ging die Zuwanderung nach Österreich ab dem Jahr 1993 zurück und somit zeitversetzt in den letzten sieben Jahren auch das Ausmaß des potenziell für eine Einbürgerung in Frage kommenden Personenkreises. [41] (Voraussetzung: zehnjähriger und ununterbrochener Hauptwohnsitz in Österreich).

1996 wurde in Graz der erste MigrantInnenbeirat in Österreich installiert[42]. Er fungiert als politische Interessensvertretung ausländischer MitbürgerInnen (Nicht EU-StaatsbürgerInnen). Wenngleich der MigrantInnenbeirat als beratendes Organ für die Kommunalverwaltung- und politik wichtige Aufgaben erfüllen kann, so ist er doch hinsichtlich seiner Zusammensetzung (kein Abbild der 27.346

[40] Magistrat Graz, Graz in Zahlen, http://www.graz.at/cms/beitrag/10034466/606066/, Stand 1.1.2012 (23.1.2012)
[41] Vgl. Statistik Austria, online verfügbar, http://www.statistik.at/web_de/dynamic/presse/055226 (23.9.2011)
[42] Vgl. MigrantInnenbeirat der Stadt Graz, http://www.graz.at/cms/beitrag/10023588/411382 (23.9.2011).

Nicht-EU BürgerInnen) und politischen Legitimation (lediglich Beratungsfunktion) fragwürdig und kein Ersatz für das kommunale Wahlrecht von Drittstaatsangehörigen.

3.1.2. Dimensionen (Unterscheidung, Ausschluss, Restriktion, Bevorzugung)

Ausschluss und Restriktion sind im Bereich der politischen Partizipation im Sinne der Teilnahme an Kommunalwahlen gegeben. Das kommunale Wahlrecht für Nicht-EU-BürgerInnen würde die rechtliche Gleichstellung fördern.
Beim Zugang zu wohlfahrtsstaatlichen Leistungen wird keine Unterscheidung vorgenommen.

3.1.3. Gruppenspezifika

Betroffen sind Drittstaatangehörige, ohne weitere Unterscheidung nach bestimmten Merkmalen.

3.2. WOHNEN UND SEGREGATION VON WOHNGEBIETEN

3.2.1. Daten und Fakten

Seit 1979 gibt es in Österreich ein Gleichbehandlungsgesetz[43] (GlBG), das seit 2004 u.a. den diskriminierungsfreien Zugang zu und Versorgung mit öffentlichen Gütern und Dienstleistungen (Bereich III) - darunter Miete und Kauf einer Wohnung - ohne Unterschied der ethnischen Zugehörigkeit regelt und seit 03/2011 diskriminierende Wohnungsanzeigen verbietet.
Die Stadt Graz verfügt aktuell über rund 10.500 Gemeindewohnungen[44]. Seit 01.01.2006 können neben österreichischen StaatsbürgerInnen, EU-BürgerInnen und Konventionsflüchtlingen auch langfristig daueraufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige um Gemeindewohnungen ansuchen[45].

Die Praxis zeichnet ein anderes Bild; der Wohnungsmarkt selektiert nach wie vor nach sozialen Merkmalen wie Hautfarbe, Ethnie und/oder Religion (unabhängig von der Mietzahlungsfähigkeit). Laut Statistik der Anti-Rassismus Hotline betrafen 28% der im Jahr 2011 **gemeldeten** Diskriminierungsfälle in Graz (gesamt 433) den Bereich Wohnen und ist gegenüber dem Vorjahr gestiegen. VermieterInnen sind oft um keine Ausrede verlegen. Aussagen wie „es muss eine Verwechslung geben, wir vermieten keine Wohnungen“, „die Wohnung ist schon vergeben“ oder „Ich habe wirklich kein Problem mit Ausländern, aber meine Mieter wollen das nicht….“ sind keine Seltenheit[46]. Erfahrungen aus der Begleitung bei Wohnungssuche muss für Graz festgehalten werden, dass zumeist kein Besichtigungstermin zu vereinbaren möglich ist, wenn die Herkunft/Hautfarbe den VermieterInnen oder VermittlerInnen bekannt ist[47]. Das tatsächliche Ausmaß an Diskriminierungen in Graz ist allerdings nicht bekannt.

[43] Bundesgesetz über die Gleichbehandlung, http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20003395 (26.9.2011)
[44] Stadt Graz, Amt für Wohnungsangelegenheiten, http://www.graz.at/cms/ziel/355775/DE/ (26.09.2011)
[45] Vgl. Menschenrechtsbericht der Stadt Graz 2009, S.63.
[46] Vgl. Stocker, Kumar, Schwarz auf Weiß in TU Info Nr. 2 – Juni 2010, S.11.
[47] Vgl. Menschenrechtsbericht der Stadt Graz 2007, S.71.

Eine räumliche und somit soziale Segregation bestimmter Bevölkerungsgruppen in Graz ist eindeutig festzustellen, wobei hier die Kriterien Armut und „Migration“ eine wesentliche Rolle spielen. So weisen Stadtteile mit hoher Armutsgefährdung auch einen hohen MigrantInnenanteil aus. Begünstigt wird dies neben den Bedingungen des freien Wohnungsmarktes (Konzentration von für einkommensschwache Haushalte leistbare, jedoch oft schlecht ausgestattete, kleine und mangelhafte Wohnungen auf bestimmte Stadtgebiete, Diskriminierung von MigrantInnen, etc.) auch durch sozialstaatliche Regelungen (Konzentration der Gemeinde- und Übergangswohnungen auf bestimmte Stadtgebiete). Diese Gebiete zählen zu den sozialen Brennpunkten der Stadt Graz[48]. So ergaben sich bei der subjektiven Bewertung der Lebensqualität in der Stadt Graz (LQI-Modell) für die drei Innenstadtbezirke Lend, Gries und Jakomini, die auch den höchsten MigrantInnenanteil aufweisen, insbesondere in den Bereichen Wohnsituation und Zusammenleben in der Nachbarschaft die geringsten Zufriedenheitswerte im Bezirksvergleich.[49]
Eine weitere Verschärfung der Probleme wird beobachtet[50].Denn sozialräumliche Segregation kann problematische Soziallagen verstärken bzw. verfestigen. So führt auch im öffentlichen und medialen Diskurs der Umstand, dass Personen mit Migrationshintergrund und unterprivilegierte Personen zumeist in den Bezirken des „rechten Murufers“ leben, oft zum Eindruck von „Ghetto-Bildungen“ und damit verbunden zu rassistischen und diskriminierenden Abwehrhaltungen[51].

Die Wohnbedingungen der Haushalte mit Migrationshintergrund, insbesondere im Hinblick auf Wohnungsgröße und Qualität, liegen deutlich hinter den österreichischen Vergleichsmaßstäben. Personen mit Migrationshintergrund steht mit 31 m² rund ein Drittel weniger Wohnfläche zur Verfügung (durchschnittliche Wohnfläche pro Kopf beträgt 43m²). Substandardwohnungen (ohne WC und Wasserentnahme in der Wohnung) werden häufiger von ZuwandererInnen bewohnt. Auch die Wohnkostenbelastung (der Anteil des Haushaltseinkommens, der für Wohnkosten ausgegeben wird) ist bei nicht-österreichischen StaastbürgerInnen überdurchschnittlich hoch. 16% der österreichischen StaatsbürgerInnen, jedoch 35% der nicht-österreichischen StaatsbürgerInnen wendeten im Durschnitt der Jahre 2007 bis 2009 über ein Viertel ihres Haushaltseinkommens für Wohnkosten auf. Bei genauerer Betrachtung der ethnischen Zugehörigkeit, stellt sich heraus, dass sich die Situation bei Personen aus dem ehemaligen Jugoslawien und Personen mit türkischem Migrationshintergrund noch schlechter erweist.[52]

AsylwerberInnen teilen sich mit vier oder fünf weiteren Personen einen Raum für durchschnittlich sieben Jahre. Roma und Romnija stehen vor noch größeren Schwierigkeiten.[53] Diese werden in Graz hauptsächlich durch die beiden größten nicht städtischen Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, der Caritas bzw. der Vinzenzgemeinschaft, wohnversorgt.

3.2.2. Dimensionen (Unterscheidung, Ausschluss, Restriktion, Bevorzugung)

Das Gleichbehandlungsgebot ist gesetzlich geregelt. Im Alltag sind Diskriminierungen jedoch häufig und gehören zu den Lebensrealitäten von Angehörigen ethnischer Minderheiten. Unterscheidung und Ausschluss im Zugang zu und Versorgung mit Wohnraum sind gegeben.

[48] Vgl. Armutsbericht, Menschenrechtsbericht sowie LQI Bevölkerungsbefragung 2009, Ergebnisse Graz.
[49] Ebd.
[50] Menschenrechtsbericht 2009, S.67.
[51] Vgl. Menschenrechtsbericht der Stadt Graz 2009, S.64.
[52] Vgl. Migration und Integration. Zahlen. Daten. Indikatoren 2011, S. 74.
[53] Vgl. ENAR SHADOW REPORT 2009/2010 - Racism and Discrimination in Austria, S.16.

3.2.3. Gruppenspezifika

Betroffen sind insbesondere „erkennbare Minderheiten“, also Personen, die anders aussehen als die Mehrheitsbevölkerung. Neben Diskriminierungen aufgrund der Hautfarbe, häuften sich in den letzten Jahren auch die Fälle der Diskriminierungen aufgrund der Religion und der ethnischen Zugehörigkeit, insbesondere der Sprache[54]. Besonders betroffen sind Menschen mit dunkler Hautfarbe, Menschen mit türkischem Migrationshintergrund, islamischen Glaubens und Menschen aus dem ehemaligen Jugoslawien.

3.3. BILDUNG

3.3.1. Daten und Fakten

Bildungschancen sind ungleich verteilt, strukturelle Benachteiligungen für Kinder mit Migrationshintergrund sind nach wie vor gegeben. Als Indikator kann der Anteil von SchülerInnen nicht-deutscher Erstsprache an den einzelnen Schultypen in Graz dienen. Während SchülerInnen nicht-deutscher Erstsprache an Hauptschulen bzw. Neuen Mittelschulen (NMS), Sonder- und Polytechnischen Schulen (PTS) überrepräsentiert sind, herrscht an den Allgemeinbildenden Höheren Schulen (AHS) eine deutliche Unterrepräsentation (analog zu den Übertrittsraten).[55] Dieser Befund gilt für Graz wie für ganz Österreich. Der Anteil von SchülerInnen nicht-deutscher Erstsprache in den verschiedenen Schultypen korreliert positiv mit der Wohnsitzverteilung der aus dem Ausland kommenden MitbürgerInnen innerhalb der Stadt Graz (leistbare Wohnungen, Gemeindewohnungen, etc.). Seit Jahren stellt die Bildungsforschung durchgehend eine Verfestigung von Bildungsbarrieren durch Schichtenzugehörigkeit fest. „Niedriger Status wird innerhalb der Familie vererbt“[56]. Doch nicht nur eine „schlechte Startposition“ (Aufwachsen unter sozial benachteiligten Bedingungen), sondern auch strukturelle Benachteiligungen im Bildungssystem (Reproduktion von sozialer Ungleichheit) und problematisches Sozialkapital (Stabilisierung etablierter Schulwahlmuster unter Migrationsjugendlichen) sind ausschlaggebend für ihre Situation im Bildungs- und Arbeitsbereich. Dadurch wird einmal mehr verdeutlicht, dass die Bereiche Bildung (und Arbeit), Soziales, Wohnen und Stadtplanung in unmittelbarem Zusammenhang stehen.[57]

Bedenklich ist auch der rassistische Diskurs über die alleinige Verwendung der deutschen Sprache in der Schule sowie die Forderung bestimmter Parteien nach einer Quotenregelung für Kinder mit Migrationshintergrund bzw. getrennten Schulklassen.
Die Tatsache, dass vermehrt Beschwerden über ein Verbot des Gebrauchs von ausgewählten Erstsprachen (wie Türkisch, Albanisch, Bosnisch, Serbisch oder Kroatisch) in der Schule gemeldet wurden, ist besorgniserregend. Diese Praxis stellt eine klare Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention dar, die eine Ungleichbehandlung aufgrund der Sprache verbietet[58]. Der

[54] Vgl. Helping Hands, Jahresbericht 2010, S.16.
[55] Anteil der SchülerInnen nicht-deutscher Erstsprache im Schuljahr 2009/2010 an den Schultypen in Graz: Hauptschule bzw. Neue Mittelschule (51%), Polytechnische Schule (67%), AHS (19%)
[56] Jugendliche MigrantInnen in Bildung und Arbeit. Auswirkungen von Sozialkapital und kulturellem Kapital auf Bildungsentscheidungen und Arbeitmarktbeteiligung. Österreichisches Institut für Jugendforschung, 2007, S. 18.
[57] Vgl. Menschenrechtsbericht der Stadt Graz 2009, Kapitel 5.4 Recht auf Bildung, S. 71ff.
[58] Vgl. Menschenrechtsbericht der Stadt Graz 2009, Kapitel 5.4 Recht auf Bildung, S. 71ff.

gängigen Begründung, dass u.a. der Gebrauch einer anderen Sprache als Deutsch, dem Erlernen der deutschen Sprache hinderlich sei, können Studienergebnisse, die zeigen, dass die Berücksichtigung der Erstsprache von Kindern im schulischen Unterricht zu positiven Ergebnissen (Verbesserung der Sprachkompetenz der Zweitsprache, positive Auswirkungen auf weitere Leistungsbereiche, Entwicklung eines positiven Selbstbildes, etc.) führen, gegenübergestellt werden.[59] Außerdem kann das Stadtschulamt eine Verbesserung der Voraussetzungen zur Teilhabe am Bildungserfolg melden: während im Schuljahr 1999/2000 fast 70% der VolksschülerInnen nicht-deutscher Erstsprache eines Förderunterrichts in Deutsch bedurften, belief sich diese Quote im Schuljahr 2009/2010 auf knapp über 40%. Es ist daher festzuhalten, dass nicht-deutsche Erstsprache nicht gleichbedeutend mit mangelnder Kenntnis der deutschen Sprache ist.[60]

Unter den häufigsten Muttersprachen der Kinder mit Migrationshintergrund an Grazer Volksschulen finden sich Bosnisch, Albanisch und Türkisch. Allerdings ist zu betonen, dass eine andere Erstsprache nicht gleichbedeutend mit mangelnden Deutschkenntnissen ist. Das wird auch durch aktuelle Studien bestätigt. Im Schuljahr 2009/10 benötigten weniger als die Hälfte der VolksschülerInnen mit nicht-deutscher Erstsprache einen Förderunterricht in Deutsch. Auf der anderen Seite sind (österreichweit) 44% der SchülerInnen mit Sprachförderbedarf in Deutsch Deutsch-ErstsprachlerInnen.[61]

Generell ist festzustellen, dass auch im schulischen Bereich vermehrt Fälle von Ausgrenzung und Diskriminierung von SchülerInnen mit Migrationshintergrund gemeldet werden (im Einzelfall auch von einzelnen LehrerInnen praktiziert).[62] Diskriminierung auf Grund der Religionszughörigkeit ist ebenfalls häufig, wobei hier insbesondere Mädchen, die ein Kopftuch tragen betroffen sind.[63]

Für nicht dauerhaft aufhältige Personen ist das Recht auf Bildung nicht ausreichend geschützt.[64] Personen ohne dauerhafte Aufenthaltsberechtigung unterliegen nicht der Schulpflicht.

3.3.2. Dimensionen (Unterscheidung, Ausschluss, Restriktion, Bevorzugung)

Durch die nach rechtlichem Status differenzierende Schulpflicht (dauerhaft vs. Nicht dauerhaft aufhältige Personen) verletzt die Republik Österreich das Recht auf Bildung nach Art. 13 des Paktes für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. Ausschluss und Restriktion sind im Bereich Bildung im Hinblick auf die Schulpflicht, die von Österreich für nicht dauerhaft aufhältige Personen nicht vorgesehen ist, gegeben. Unterscheidung und Restriktion im Hinblick auf den Gebrauch bestimmter Erstsprachen (Türkisch, Albanisch, usw. s. o.) an Schulen liegt vor. Die rechtliche Gleichbehandlung im Hinblick auf die freie Wahl des Schultyps ist gegeben, praktisch kann allerdings anhand der Überrepräsentation von SchülerInnen nicht-deutscher Erstsprache in HS bzw. NMS und PTS von einer Restriktion ausgegangen werden (strukturelle Diskriminierung) und für österreichische SchülerInnen von (struktureller) Präferenz.

[59] Vgl. Rudolf de Cillia, Spracherwerb in der Migration, Informationsblätter des Referats für interkulturelles Lernen Nr. 3/2003, bm:bwk (Hg.), 6. Auflage, zitiert in: Helping Hands Graz, Jahresbericht 2009, S.4.
[60] Vgl. Menschenrechtsbericht der Stadt Graz 2009, Kapitel 5.4 Recht auf Bildung, S. 71ff.
[61] Menschenrechtsbericht der Stadt Graz 2009, Kap. 2, S. 20).
[62] Vgl. Menschenrechtsbericht der Stadt Graz 2009, S.29.
[63] Vgl. Helping Hands Graz, Daniela Grabovac, Mail vom 1.9.2010.
[64] Vgl. Menschenrechtsbericht der Stadt Graz 2007, S. 55.

3.3.3. Gruppenspezifika

Betroffen sind nicht dauerhaft aufhältige Personen, ohne weitere Unterscheidung nach bestimmten Merkmalen.
In Bezug auf den gleichen Zugang zu Bildung (Schultyp und Level) sind im Besonderen SchülerInnen mit türkischem oder ex-jugoslawische Migrationshintergrund benachteiligt.[65]

3.4. ÖFFENTLICHER RAUM

3.4.1. Daten und Fakten

Berichten zufolge haben in den letzten Jahren in Graz (und der Steiermark) rassistische Diskriminierungen und Übergriffe besonders im öffentlichen Raum (öffentliche Plätze, öffentliche Verkehrsmittel, etc.) zugenommen[66]. Be- und verstärkt durch politische Verharmlosung, die auch von den Medien häufig mitgetragen wird (siehe Kapitel 9), stellt der sogenannte Alltagsrassismus, der „in der Mitte der Gesellschaft“ im täglichen Leben stattfindet, wohl das größte Problem dar und ist in Graz sehr weit verbreitet. Von Anpöbelungen und Beschimpfungen im öffentlichen Raum, in Bussen und Straßenbahnen über die Aussperrung von Menschen dunkler Hautfarbe aus Gasthäusern (siehe dazu auch Kap. 6) oder der immer noch vorhandenen Möglichkeit, ein Taxi mit keinem „ausländischen Fahrer“ zu bestellen, erstreckt sich der Bogen an Verletzungen der Menschenwürde und der Menschenrechte im Alltag.

Laut Statistik der Anti-Rassismus Hotline entfielen 33% der im Jahr 2011 gemeldeten Diskriminierungsfälle in Graz (gesamt 433) auf den Bereich Alltag (Beschimpfungen, Beleidigungen, körperliche Übergriffe durch Dritte in der Öffentlichkeit und bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln). Diskriminierungen in diesem Bereich kamen somit am häufigsten vor, wobei Personen mit dunkler Hautfarbe am häufigsten betroffen waren (67%)[67] Die Gesetze zu rassistischer Diskriminierung und Übergriffen im öffentlichen Raum (Strafrecht) sind klar aber mangels Meldebereitschaft, ZeugInnen usw. bleibt vieles ungestraft (siehe dazu Kapitel 7).

In einer Studie zu Gewalt- und Rassismuserfahrungen von steirischen Jugendlichen wurde festgestellt, dass das Risiko Opfer von verbalen und körperlichen Übergriffen zu werden, für Jugendliche mit Migrationshintergrund rund doppelt so hoch ist, wie das Risiko für Jugendliche ohne Migrationshintergrund. Verbale Übergriffe erleben rund ein Viertel der weiblichen Jugendlichen mit Migrationshintergrund und sind damit einem rund doppelt so hohem Risiko ausgesetzt wie die Gesamtpopulation.
Jugendliche mit Migrationshintergrund wurden im Vergleich zur Jugendstudie 2007 nahezu doppelt so häufig Opfer von rassistischen Übergriffen. Festzustellen ist aber auch, dass Jugendliche mit

[65] Zu den genauen Schultypenverteilungen sh: Migration & Integration. Zahlen. Daten. Indikatoren 2011. (2011). Statistik Austria. Wien.
[66] Dies liegt auch daran, dass Vorfälle von Opfern als auch von ZeugInnen vermehrt gemeldet werden. Dies allein erklärt die Zunahme jedoch nicht.
[67] Vgl. Helping Hands Graz, Jahresbericht 2011.

Migrationshintergrund nicht nur signifikant öfter Opfer von Gewalt, sondern auch häufiger selbst Gewalttäter sind.[68]
Beobachtet wird seit einigen Jahren jedoch nicht nur Rassismus und Diskriminierung von ÖsterreicherInnen gegenüber MigrantInnen, sondern auch zwischen unterschiedlichen MigrantInnengruppen bzw. gegenüber ÖsterreicherInnen.

Im Zuge zahlreicher Workshopeinsätze u.a der ARGE Jugend gegen Gewalt und Rassismus an Grazer Schulen wie auch an öffentlichen Plätzen melden die ReferentInnen immer wieder alltagsrassistische Verhaltensweisen von Jugendlichen und LehrerInnen zurück. Die Palette erschreckt sich von Beschimpfungen von MigrantInnen, herabwürdigenden Bezeichnungen (z.B. „Neger“, „Tschusch“ usw.) bis zur mehrheitlich mit Nachdruck geäußerten Ignoranz gegenüber der verfassungsmäßig garantierten Glaubensfreiheit in Österreich.[69]

Immer wieder entbrennen in Graz heiße Debatten über die Nutzung von öffentlichen Räumen, meist in Verbindung mit der Diskriminierung von bestimmten Personengruppen (BettlerInnen, Punks, MigrantInnen, Jugendliche). Personen(gruppen) werden dabei gerne kriminalisiert (z.B. „afrikanische Drogendealer“, „slowakische Bettlerbanden“, etc.).

Eine aus menschenrechtlicher Sicht äußerst bedenkliche Entscheidung ist die Novellierung von §3a des steiermärkischen Landes-Sicherheitsgesetz, mit dem das Betteln an öffentlichen Orten generell verboten wurde und als Verwaltungsübertretung zu betrachten und somit mit einer Strafe zu belegen ist. Das generelle Bettelverbot ist mit 1. Mai 2011 in Kraft getreten. Diese Beschlussfassung hat einen besonders negativen Beigeschmack, da die Stadt Graz in ihrer Verantwortung als Menschenrechtsstadt nicht nur wenig entgegensetzte, sondern die Einführung eines derartigen Verbots auch auf das Betreiben von Teilen der Stadtpolitik zurückzuführen ist. So wurde, nicht nur in Wahlkampfzeiten, jahrelang eine massive Kampagne gegen die BettlerInnen (die meisten von ihnen kommen aus der Slowakei, Ungarn, Bulgarien und Rumänien; viele von ihnen sind Roma und Romnja) in Graz geführt. Roma und Romnja wurden dabei als Schaden für die Gesellschaft, insbesondere für die Wirtschaft, bezeichnet. Im letzten Grazer Gemeinderatswahlkampf wurden sie als „Mist“, von dem die Stadt Graz gereinigt werden muss, tituliert (Wahlplakat des BZÖ 2007). So herrsch(te)n auch in weiten Teilen der Bevölkerung starke Vorurteile über das „Bettlerunwesen“, den organisierten „Bettlerbanden“ oder einer „Bettlermafia“ vor, be- und verstärkt durch medial aufgebauschte Berichterstattung, ohne zugrunde liegende Fakten. So konnte auch die Grazer Exekutive nach mehrmaligen Ermittlungen keine Straftaten nachweisen, wonach die Argumente für die Einführung eines solchen generellen Bettelverbots (Schutzbestimmung für die BettlerInnen selbst) ad absurdum geführt wird. Zudem muss betont werden, dass die Bekämpfung krimineller Machenschaften (organisierte Formen der Bettelei, Menschenhandel) durch bereits zuvor bestehende rechtliche Handhabe im Strafrecht völlig ausreicht. Davon abgesehen, dass ein generelles Verbot der Bettelei das Problem der Armut nur verschärft, anstatt eine Verbesserung der sozialen Lage der Betroffenen zu bewirken, scheint sich der Verdacht nach rassistisch motivierten Motiven zu erhärten, da es sich bei den Betroffenen fast ausschließlich um Angehörige der Volksgruppe der Roma mit nicht-österreichischer Staatsbürgerschaft handelt.
Eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes über eine anhängige Klage gegen das generelle Bettelverbot ist noch ausständig (12.3.2012).

[68] Menschenrechtsbericht 2009.
[69] Menschenrechtsbericht 2007, S.71.

3.4.2. Dimensionen (Unterscheidung, Ausschluss, Restriktion, Bevorzugung)

Ungleichbehandlung im Bereich des öffentlichen Raums sind in mehrfacher Weise gegeben. So liegt eine Unterscheidung, Ausschluss und Restriktion beim Zugang zu Gütern und Dienstleitungen vor.

3.4.3. Gruppenspezifika

Betroffen sind „erkennbare Minderheiten", also Personen, die anders aussehen als die Mehrheitsbevölkerung, insbesondere Menschen mit dunkler Hautfarbe und Roma/Romnja.

3.5. ARBEITSMARKT

3.5.1. Daten und Fakten

MigrantInnen haben es am österreichischen Arbeitsmarkt tendenziell schwer(er). Das zeigen nicht nur etliche Berichte diverser Organisationen, sondern auch der aktuelle OECD Bericht über die Arbeitsmarktsituation von MigrantInnen und deren Kindern in Österreich[70]. Demnach sind Personen mit Migrationshintergrund deutlich häufiger von Arbeitslosigkeit betroffen. 32% der beim AMS gemeldeten Arbeitslosen (österreichweit) haben einen Migrationshintergrund (nicht in Österreich geborene Personen oder in Österreich geborene Personen mit beiden Elternteilen zugewandert). Die hohe Arbeitslosigkeit begründet sich einerseits darin, dass sie unter den gering Qualifizierten stark überrepräsentiert sind, andererseits gelten Qualifikationen wie Studienabschlüsse und Ausbildungen aus ihrem Herkunftsland am österreichischen Arbeitsmarkt nur wenig, Nostrifizierungsverfahren sind nicht nur mit hohen Kosten, sondern mit hohen bürokratischem Aufwand verbunden, wodurch sie sich oft jahrelang hinziehen und der Ausgang dennoch ungewiss bleibt. So gehen viele MigrantInnen einer Beschäftigung unter ihrem eigentlich erreichten Qualifikationsniveau nach. Der Anteil dieser ist einer der höchsten in der OECD. Besorgniserregend sind insbesondere die Ergebnisse der Kinder von MigrantInnen, die im Vergleich zu Gleichaltrigen ohne Migrationshintergrund viermal so häufig unter den gering Qualifizierten, die weder in Beschäftigung noch in Ausbildung sind, zu finden sind. Insgesamt, so wird in dem Bericht festgestellt, hinkt die Integrationspolitik in Österreich, insbesondere im Hinblick auf die Eingliederung in den Arbeitsmarkt, anderen OECD-Ländern hinterher. So gibt es auf Bundesebene, abgesehen von Deutschkursen, keine unmittelbar auf MigrantInnen abgestellten Maßnahmen.

Bei Betrachtung der Gesamtarbeitslosenquote für Österreich (6,9%) im Jahr 2010, war die Arbeitslosenquote für nicht österreichische StaatsbürgerInnen mit 9,7% deutlich höher als jene der österreichischen Staatsangehörigen mit 6,4%. Auch ergeben sich deutliche Unterschiede unter den „MigrantInnengruppen". So waren türkische Staatsangehörige und sonstige Drittstaatangehörige mit einer Quote von 13,1% gar doppelt so häufig arbeitslos wie österreichische StaatsbürgerInnen. Die Arbeitslosenquote von StaatsbürgerInnen aus dem ehemaligen Jugoslawien betrug 10,6%,

[70] K. Krause, T. Liebig (2011). The Labour Market Integration of Immigrants and their Children in Austria. OECD Social, Employment and Migration Working Papers, No. 127, OECD Publishing. Online verfügbar unter: http://www.oecd.org/dataoecd/4/10/49205671.pdf

wohingegen jene von Angehörigen der EU- und EWR-Staaten sowie der Schweiz nur geringfügig höher war (7,1%) als die der österreichischen StaatsbürgerInnen.[71]

So ist auch in Graz ist der Anteil der Gesamtarbeitslosigkeit von nicht-österreichischen StaatsbürgerInnen höher als jener der österreichischen Staatsangehörigen und hat seit 2007 kontinuierlich zugenommen. Unter den vorgemerkten Arbeitslosen betrug der Anteil der nicht-österreichischen StaatsbürgerInnen im Jahr 2009 bereits ein Viertel (25%).[72]

Besonders bedenklich sind (gilt für Graz wie auch für Österreich) die Einkommensunterschiede zwischen Frauen und Männern, aber auch zwischen „InländerInnen“ und „AusländerInnen“. Tabelle 3 zeigt die durchschnittliche Bemessungsgrundlage für das Arbeitslosengeld (Graz-Stadt 2009), wobei diese im Wesentlichen die durchschnittlichen Bruttoerwerbseinkommen von arbeitslos gewordenen Personen wiederspiegelt. Frauen ohne österreichische Staatsbürgerschaft weisen das niedrigste Einkommen auf.[73]

	Graz-Stadt	
	Frauen	Männer
„InländerInnen“	1.589,44	2.054,20
„AusländerInnen“	1.344,68	1.938,40

Tab. 3: Durchschnittliche Bemessungsgrundlage für das Arbeitslosengeld 2009. Quelle: Menschenrechtsbericht 2009, S. 61.

Ein niedrigeres Lohnniveau bei Nicht-ÖsterreicherInnen bestätigt sich auch in den zur Verfügung stehenden Daten für Gesamtösterreich, wonach nicht-österreichische StaatsbürgerInnen (die ganzjährig erwerbstätig waren) im Jahr 2009 durchschnittlich EUR 18.367 (Median) verdienten und somit nur rund 84% des mittleren Netto-Jahreseinkommens in Österreich (EUR 21.865) erreichten. Österreichische StaatsbürgerInnen verdienten im Schnitt EUR 22.303, Drittstaatsangehörige EUR 16.185 (74% des Durchschnitts) und somit am wenigsten. Personen nicht österreichischer Staatsangehörigkeit haben ein höheres Risiko der Armutsgefährdung. Im Durchschnitt der Jahre 2007/2009 waren nicht-österreichische Staatsangehörige mit 24% deutlich stärker armutsgefährdet als österreichische Staatsangehörige (11%). Bei näherer Betrachtung der Armutsgefährdung nach nicht österreichischer Staatsangehörigkeit zeigt sich ein ähnliches Bild wie zuvor: Bei türkischen Staatsangehörigen und sonstigen Drittstaatsangehörigen war das Armutsrisiko mit 36% bzw. 40% besonders hoch.[74]

[71] Vgl. Migration & Integration. Zahlen. Daten. Indikatoren 2011. (2011). Statistik Austria. Wien.
[72] Vgl. Menschenrechtsbericht der Stadt Graz 2009. S.61
[73] Vgl. Menschenrechtsbericht der Stadt Graz 2009. S.61.
[74] Vgl. Statistik Austria, Migration & Integration. Zahlen. Daten. Indikatoren 2011. (2011). Statistik Austria. Wien. S.62.

2011 betrafen 17% aller bei Helping Hands Graz dokumentierten Fälle (gesamt 433) Diskriminierung am Arbeitsmarkt. Wobei hier neben Zugangs- und Nostrifizierunghürden eine weitere Problematik, die Diskriminierung direkt am Arbeitsplatz betrifft.

(Zur Stadt Graz als Arbeitgeberin siehe Kapitel 6.)

3.5.2. Dimensionen (Unterscheidung, Ausschluss, Restriktion, Bevorzugung)

Ungleichbehandlung und Diskriminierung im Bereich des Arbeitsmarktes sind in mehrfacher Weise gegeben. Neben gesetzlich geregelten Zugangsbeschränkungen nach Staatsbürgerschaft gem. Ausländerbeschäftigungsgesetz, liegen Unterscheidung und Ausschluss nach Merkmalen wie Hautfarbe, das Kopftuch und Namen beim Zugang zum Arbeitsmarkt vor. Zudem, so empirische Befunde, sind Frauen mit Migrationsgeschichte (sexuellen) Belästigungen ausgesetzt.[75] Hier zeigt sich die Intersektionalität von Herkunft und Geschlecht.

3.5.3. Gruppenspezifika

Betroffen sind insbesondere Personen mit türkischer Migrationsgeschichte und sonstigen Drittstaatangehörigen, Personen aus dem ehemaligen Jugoslawien, Roma und Romnija und Menschen mit dunkler Hautfarbe. Zudem zeigen sich Intersektionalitäten der Merkmale Geschlecht und Herkunft bzw. Religionszugehörigkeit (Kopftuch).

3.6. ÖFFENTLICHE VERWALTUNG

3.6.1. Daten und Fakten

In der Personalpolitik der Stadtverwaltung wurde der Anteil an in Graz lebenden Personen mit Migrationshintergrund noch kaum berücksichtigt. Bis dato war von einem Rückschritt bzw. Stillstand die Rede[76]. Die interkulturelle Öffnung der Stadtverwaltung nimmt nun konkrete Formen an: Wertschätzung der Sprachenvielfalt; Personalaufnahmen, insbesondere im Betreuungsbereich; Staatsbürgerschaft wird nur mehr im Hoheitsbereich, wo Bescheide ausgestellt werden, gefordert. Mehrsprachige Informationen zu den Leistungen der Abteilungen sind allerdings noch ausständig.[77]

Die interkulturelle Kompetenz soll durch entsprechende Schulungsmaßnahmen und durch die Prüfungsrelevanz der Thematik für alle neuen DienstnehmerInnen gefördert werden. So sind die Themen Gender und Diversität Prüfungsgegenstand für die Verwaltungsprüfung; für neue DienstnehmerInnen ist die Teilnahme daher verpflichtend, für bestehende werden laufende Schulungen und Sensibilisierungsmaßnahmen angeboten[78].

[75] Vgl. Isabella Meier, Simone Philipp und Klaus Starl (2011): Nothing Compares to You, Who Compares to Me? Mehrdimensionalitäten bei Mehrfachdiskriminierung. In: Gudrun Biffl/Lydia Rössl (Hrsg.) (2012): Migration und Integration – Dialog zwischen Politik, Wissenschaft und Praxis, Band 2. omninum, Bad Vöslau.
[76] Vgl. Menschenrechtsbericht der Stadt Graz 2009. S.20.
[77] Vgl. Menschenrechtsbericht der Stadt Graz 2010. S.17.
[78] Vgl. Menschenrechtsbericht der Stadt Graz 2010, S.17

Laut Auskunft des Präsidialamtes werden MitarbeiterInnen im Parteienverkehr laufend geschult, das Diskriminierungsverbot zu beachten und den Parteienverkehr, insbesondere bei BürgerInnen mit Migrationshintergrund, entsprechend angemessen zu gestalten. Des Weiteren ist im Präsidialamt innerdienstlich eine Gleichbehandlungsbeauftragte bestellt, die nach dem Gleichbehandlungsgesetz des Landes Steiermark für die Bediensteten der Stadt und nach dem Gleichbehandlungsgebot auch für die Grazer Bevölkerung in Sachen Gleichbehandlung in Bezug auf Geschlecht, ethnische Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter und sexueller Orientierung Ansprechpartner ist[79]. Auffällig ist, dass Diskriminierung durch Bedienstete aufgrund der „Ethnie“ sowohl 2009 als auch 2010 den häufigsten genannten Diskriminierungsgrund darstellt.

Ein Problem, das in Graz seit Jahren besteht und bekannt ist, sind Eintrittsverweigerungen auf Grund ethnischer Zugehörigkeit in Grazer Lokale. Es handelt sich dabei um eine Verletzung des Diskriminierungsverbotes nach EGVG, nachdem die Gewerbeberechtigung entzogen werden könnte. Nach Einschätzung von Helping Hands Graz werden diese Fälle von der Behörde häufig als Bagatelldelikt gesehen und dementsprechend nicht ausreichend verfolgt. Trotz Weisung des Verfassungsdienstes im Bundeskanzleramt folgte die zuständige Bezirksbehörde in einem Fall der Gleichbehandlungskommission (Senat III) nicht.[80]. 2009 gab es vier Anzeigen, 2010 eine, die mit einem Straferkenntnis erledigt wurde[81].

3.6.2. Dimensionen (Unterscheidung, Ausschluss, Restriktion, Bevorzugung)

Ausschluss und Restriktion sind im Bereich der öffentlichen Verwaltung im Sinne einer noch mangelhaften interkulturellen Öffnung gegeben.

3.6.3. Gruppenspezifika

Betroffen sind Personen mit Migrationshintergrund sowie nicht-österreichische StaatsbürgerInnen, ohne weitere Unterscheidung nach bestimmten Merkmalen.

3.7. POLIZEI UND JUSTIZ

3.7.1. Daten und Fakten

Polizei und Justiz sind grundsätzlich Agenden auf Bundesebene. Aus- und Fortbildungsagenden sind zumindest teils an die zuständigen Behörden auf Länderebenen ausgelagert (Sicherheitsakademie Steiermark und Oberlandesgericht Graz). Im Dezember 2007 wurde auf lokaler Ebene die sogenannte Ordnungswache Graz - derzeit bestehend aus zwölf Männern und sechs Frauen – eingerichtet. Diese ist nicht für Sicherheit zuständig und ahndet keine Straftaten, sondern ist für Verwaltungsübertretungen zuständig, so z.B. für die Überwachung der Einhaltung des Alkoholverbots

[79] Vgl. Menschenrechtsbericht der Stadt Graz 2009, S.27.
[80] Vgl. Menschenrechtsbericht der Stadt Graz 2009, S.28.
[81] Vgl. Menschenrechtsbericht der Stadt Graz 2010, S.19.

am Hauptplatz (mit Ausnahme von dort ansässigen Bars, Restaurants, Weihnachtsmärkte etc.), Anstandsverletzungen oder korrekte Entsorgung von Hundekot.[82]

22% aller bei Helping Hands im Jahr 2011 (2010: 25%) eingehenden Beschwerden betrafen Diskriminierungsfälle durch Behörden, hier insbesondere durch die Polizei. Polizeiliche Kontrollen und Durchsuchungen werden unverhältnismäßig oft an Angehörigen von „sichtbaren" Minderheiten, v.a. von Menschen mit dunkler Hautfarbe wahrgenommen („Ethnic Profiling"). Gemäß Bericht der EU-Grundrechteagentur (EU Midis 2010) ist diese Praxis Hauptgrund für das sinkende Vertrauen in die Polizei und folglich einer geringen Meldebereitschaft im Falle rassistischer Diskriminierung bzw. Übergriffen.

Erste Ansätze zu Diversity Management finden sich bei der Aufnahme in den Polizeidienst wo Frauen und Menschen mit Migrationsgeschichte verstärkt ermutigt werden, sich zu bewerben. Allerdings muss das Ergebnis dieser Policy mit Vorsicht betrachtet werden: obwohl Gender Diversity seit Jahren thematisiert wird, liegt der Prozentsatz von Polizeischülerinnen an der steirischen Sicherheitsakademie erst bei rund 30%. Der Gedanke Menschen mit Migrationsgeschichte bei der Polizei anzustellen ist in Österreich relativ neu. Bisher gibt es zwei Austro-Afrikanische Polizisten, einen in Wien und einen in Graz und einige PolizistInnen mit Balkan, insbesondere Ex-Jugoslawischen Wurzeln.

Seit 2004 führt das Oberlandesgericht Graz das für Ausbildung von RichteramtsanwärterInnen und Fortbildung von etablierten RichterInnen in den Bundesländern Steiermark und Kärnten zuständig ist, Grund- und Menschenrechtskurse sowie Seminare zur interkulturellen Kommunikation bei Gericht in Kooperation mit dem ETC Graz durch. Dies wurde mittlerweile in den regulären Lehrplan aufgenommen.

3.7.2. Dimensionen (Unterscheidung, Ausschluss, Restriktion, Bevorzugung)

Ausschluss und Restriktion sind im Bereich Polizei/Justizdienst, Unterscheidung bei Anhaltungen durch die Polizei gegeben.

3.7.3. Gruppenspezifika

Zugang zu Polizei/Justiz: Betroffen sind Nicht-österreichische StaatsbürgerInnen, ohne weitere Unterscheidung nach bestimmten Merkmalen.

Anhaltungen durch Polizei: Betroffen sind „sichtbare Minderheiten", insbesondere Personen mit dunkler Hautfarbe.

3.8. ÖFFENTLICHES GESUNDHEITSWESEN

[82] Siehe: http://www.graz.at/cms/beitrag/10124600/2548630

3.8.1. Daten und Fakten

Der Zugang zu medizinischer Grundversorgung ist in Österreich garantiert. Personen, die durch das Netz der gesetzlichen Krankenversicherung fallen, werden in öffentlichen und privaten (kirchlichen) Krankenhäusern und Ambulatorien aufgrund der ärztlichen Beistandspflicht ohne Ärzteverrechnung behandelt. Gesundheit ist aber dennoch ungleich verteilt. Dies verdeutlicht eine Auswertung der „Österreichischen Gesundheitsbefragung" für Graz, wonach in armutsgefährdeten Haushalten jeder zweite Erwachsene (ab 20 Jahren) an einer chronischen Krankheit oder an Einschränkungen aufgrund eines gesundheitlichen Problems leidet, wohingegen in einkommensreichen Haushalten nur jede fünfte Person betroffen ist. Der sozioökonomische Status und Gesundheit stehen hier in unmittelbaren Zusammenhang: Armut produziert Krankheit und vice versa. Aber nicht nur die Gesundheit, sondern auch der Zugang zu Gesundheitsleistungen ist ungleich verteilt. Die letzten Jahre weisen starke Tendenzen zu einer Zweiklassenversorgung im Gesundheitsbereich auf. Dies steht parallel zur gesellschaftlichen Entwicklung[83].

Besonders betroffen sind hier (wiederum) MigrantInnen, deren Armutsgefährdung (siehe Kapitel 5) deutlich höher liegt.

Weiters wurde festgestellt, dass Personen türkischer oder ex-jugoslawischer Herkunft dazu tendieren, präventive Gesundheitsangebote wie beispielsweise zahnärztliche oder augenärztliche Leistungen (hier können jeweils hohe Selbstbehalte anfallen) seltener in Anspruch zu nehmen als Personen österreichischer Herkunft. Auch bei Früherkennungs- und Vorsorgeangeboten sowie beim Impfschutz gibt es Defizite bei der Inanspruchnahme.[84]

Zudem wird der Zugang zum Gesundheitssystem deutlich erschwert: Verständigungsprobleme sowie kulturelle Unterschiede verursachen Fehldiagnosen und draus resultierende Fehlbehandlungen, Gesundheitseinrichtungen die nicht kultureller Diversität entsprechen und ein Mangel an Bewusstsein/Verständnis/Respekt von Seiten des medizinischen Personals und anderer PatientInnen gefährden den Therapieeffekt.

Bemühungen von Seiten (muslimischer) zivilgesellschaftlicher Organisationen haben diesbezüglich ein paar Fortschritte im Landeskrankenhaus und Universitätsklinikum Graz gebracht: ein Begleitservice für muslimische PatientInnen wurde eingerichtet und als Alternative wird ein DolmetscherInnenpool in verschiedensten Sprachen angeboten, der rund um die Uhr erreichbar ist.

Eine zunehmend wichtige Gesundheitseinrichtung in der Stadt Graz ist die Caritas Marienambulanz. Sie bietet eine niederschwellige allgemeinmedizinische Primärversorgung für nicht versicherte Menschen („In- und AusländerInnen") oder irregulär in Österreich aufhältige Menschen, aber auch für Versicherte, die einen erschwerten Zugang zum öffentlichen Gesundheitssystem haben. Somit leistet sie einen bedeutenden Beitrag zur Verminderung der sozialen und gesundheitlichen Chancenungleichheit in Graz. Die steigenden PatientInnenzahlen untermauern den steigenden Bedarf an niederschwelligen medizinischen Versorgungseinrichtungen in Graz.[85]

[83] Vgl. Menschenrechtsbericht der Stadt Graz 2009, S.65-66. Erster Armutsbericht der Stadt Graz 2010, S.62.
[84] Vgl. Statistik Austria (2011), Migration & Integration. Zahlen. Daten. Indikatoren 2011. Statistik Austria. Wien. S.66.
[85] Caritas Marienambulanz: http://www.caritas-steiermark.at/hilfe-einrichtungen/fuer-menschen-in-not/gesundheit/marienambulanz/

3.8.2. Dimensionen (Unterscheidung, Ausschluss, Restriktion, Bevorzugung)

Restriktion im Sinne von fehlenden niederschwelligen Primärversorgungseinrichtungen ist gegeben. Das Bewusstsein für kulturelle Akzeptanz des Gesundheitspersonals und -managements ist in manchen Bereichen nicht besonders ausgeprägt. Die Barrieren können wiederum zu Beschränkungen im Zugang zu Gesundheit(seinrichtungen) führen.

3.8.3. Gruppenspezifika

Betroffen sind Personen mit Migrationshintergrund, im Besonderen Personen türkischer oder ex-jugoslawischer Herkunft.

3.9. POLITIK UND MEDIEN

3.9.1. Daten und Fakten

Das beunruhigende Ausmaß rassistischer und fremdenfeindlicher Äußerungen im öffentlichen politischen Diskurs, häufig mitgetragen durch die Medien, ist bezeichnend für das öffentliche Meinungsklima in Österreich. Ernsthafte Bedenken darüber (und dass diese Parteien bei den Nationalratswahlen des Jahres 2008 mehr als 30% der WählerInnenstimmen auf sich vereinen konnten) äußern nicht nur zahlreiche nationale und lokale zivilgesellschaftliche Einrichtungen, sondern auch offizielle Stellen wie beispielsweise die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz des Europarats (ECRI)[86] oder das UN Komitee zur Beseitigung der Rassendiskriminierung (CERD)[87]. Politparolen wie „Daham statt Islam“, „Mehr Mut für unser Wiener Blut“, „Soziale Sicherheit für unsere Leut“ und dergleichen sowie Hassreden gegen eine „muslimische Mehrheit“ leisten einem Klima der Ausgrenzung und rassistischen Diskriminierungen Vorschub und welches dadurch gesellschaftstauglich wird.

So wird auch in Graz Rassismus nicht von rechtsextremen Randgruppen (z.B. Neonazis) „kultiviert“, sondern über politische Gruppen, die als demokratisch anerkannt werden.[88] Im Folgenden einige Ausschnitte aus dem vom Grazer Menschenrechtsbeirat im Zuge des Wahlkampfmonitorings 2007/2008 zur Gemeinderatswahl veröffentlichten Gutachten und Pressemitteilungen:

- Klare rassistische Stimmungsmache beim BZÖ: „Die verteilten Materialien zu den „zur Säuberung ausgerufenen“ Themenbereichen erstellen einen eindeutigen ethnischen Zusammenhang mit den angeprangerten „Verbrechen“: Drogendealer und Hautfarbe (bzw. Asylwerber); Autodiebstahl und polnische Namen; organisierteKriminalität und Romaherkunft („Bettelei“).“ (Pressemitteilung vom 5.11.2007, www.wahlkampfbarometer-graz.at).

[86] ECRI Bericht über Österreich 2009, http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/ecri/country-by-country/austria/AUT-CbC-IV-2010-002-DEU.pdf
[87] CERD/C/AUT/CO/7, http://www2.ohchr.org/english/bodies/cerd/docs/co/CERD.C.AUT.CO.7.pdf. Deutsche Übersetzung auf www.etc-graz.at abrufbar.
[88] Vgl. Menschenrechtsbericht 2007, S.70.

- Kultureller Rassismus bei der FPÖ: „Wenn die Forderung nach Assimilation mit dem Vorwurf der Anpassungsunfähigkeit verbunden ist, so handelt es sich um „kulturellen Rassismus“ (Perchinig, Bauböck und andere). ***Islamophobie und Ausländerfeindlichkeit*** („MultiKultiWahn“) bildeten ***zentrale Elemente des Wahlkampfes der FPÖ.*** “ (Pressemitteilung vom 5.11.2007, www.wahlkampfbarometer-graz.at).
- Hass und Verhetzung bei der FPÖ: Für die Diskurse der FPÖ zu ethnischer Herkunft, Integration, kulturellem Pluralismus und Neutralität gegenüber Weltanschauung und Religion ist eine ungeheuerliche Ideologisierung und ein erschreckender ***Hass*** gegenüber allen Andersdenkenden, Andersgläubigen und Zugewanderten festzustellen. Die Lösungsvorschläge (Abschiebung, Vorenthalten von Sozialleistungen, Abschaffung der Fristenlösung zur Verhinderung der „Verausländerung“, „Minus-Zuwanderung“ usw.) sind in ihrem Fanatismus beängstigend und bedrückend. In den Aussendungen und Aussagen ist von „Feindreligion“, von „Koalitionen gegen den Islam“, von der „sozialbiologistischgenetischen“ Begründung von Minderwertigkeit aufgrund der Hautfarbe, von perversen Sexualvorlieben von Muslimen, von Überfremdung oder Untergang der Ursprungsbevölkerung die Rede. Dass nun etwas von „Nächstenliebe“ plakatiert wird, ist zwar hinsichtlich der Mäßigung des Tones zu begrüßen, glaubwürdig ist dies angesichts der bislang getätigten Äußerungen und der Verbindung mit radikalen und radikalisierenden Gruppen aus verschiedenen Teilen Europas keineswegs. ***Es erübrigt sich, näher auf die Hetzkampagne der FPÖ zum hier behandelten Themenbereich einzugehen, alles andere als eine rote Ampel für den Umgang könnte aus menschenrechtlicher Sicht nicht vertreten werden. Es sind im Kern nur Hass, Hetze, Diskriminierung, Missgunst und Rassismus auszumachen. (***Gutachten vom 10.12.2007, www.wahlkampfbarometer-graz.at.)

„Im Wahlkampf wurde die kulturell diverse Gesellschaft als negativ („Wahn“) diffamiert, als Bedrohung gebrandmarkt und als reversibel suggeriert („Minuszuwanderung“). Diese Forderung zu erheben ist Teil einer „massenpsychologischen“ Suggestion: Wenn der Staat das Übel nicht beseitigt, muss es der vermeintlich „Rechtschaffene“ tun.“[89] Die zahlreichen dokumentierten Fälle rassistischer Diskriminierung und Übergriffe in Graz (mit einem Anstieg in Wahlkampfzeiten) zeigen, dass diese Suggestion gelingt.

Auch auf die Rolle und Verantwortung der Medien sei in diesem Zusammenhang hingewiesen, denn nach wie vor erfolgt in bestimmten Medien eine abwertende und klischeehafte Darstellung von MigrantInnen, die zu einer massiven Verbreitung von rassistischen und fremdenfeindlichen Klischees beitragen, Vorurteile schüren und Stereotypisierungen ver- und bestärken. Der Beitrag einiger Medien zu einer „Ethnisierung“ der Kriminalität, d.h. dass (mögliche) Straftaten mit der Herkunft der Personen pauschal gekoppelt werden, ist strikt zu verurteilen. Stereotype wie „der afrikanische Drogendealer“, „die kriminellen AsylwerberInnen“, „die organsierten Bettlerbanden“ uvm. werden dadurch bestärkt.

[89] Menschenrechtsbericht der Stadt Graz 2007, S.75.

Eine Analyse[90] sämtlicher Artikel der steiermarkweit größten Tageszeitung aus dem Jahr 2008 hat folgendes ergeben: Anhand des Stichwortes „Afrikaner“ bzw. „Afrikanerin“ wurden 23 relevante Artikel und Leserbriefe im Archiv ausfindig gemacht, die nach den folgenden beiden Fragestellungen ausgewertet wurden:

- In welchen Bereichen wird von „AfrikanerInnen“ berichtet?
- Wie wird der/die „AfrikanerIn“ im Medium Kleine Zeitung dargestellt?

Es konnten folgende vier Kategorien identifiziert werden:

(1) Politik (gesamt 9 Berichte zu den Themen: verbale Attacken/Verhetzung, Asylanträge, Flüchtlingsversuche/ Schlepper, Wahlen zu B. Obama),

(2) Gewalt/deviantes Verhalten (6 Berichte zu den Themen: Raubüberfälle von MigrantInnen, Gewalt an MigrantInnen),

(3) Drogen (3 Berichte zum Thema Drogenhandel), (4) Kultur/Sport (5 Berichte zu den Themen Marathonläufer, Film „Back to Africa“, Multikulturalität im Bezirk Gries).

Die Auswertung ergab, dass lediglich in der vierten Kategorie (Kultur/Sport) durchgehend positiv über AfrikanerInnen berichtet wurde. In dieser Rubrik spielt die kulturelle Bereicherung eine große Rolle. Eine positive Berichterstattung hinsichtlich des „Images“ der AfrikanerInnen erfolgte insgesamt gesehen in weniger als einem Drittel (7 von 23) aller Artikel bzw. Leserbriefe.

3.9.2. Dimensionen (Unterscheidung, Ausschluss, Restriktion, Bevorzugung)

Eine Unterscheidung nach „wir“ und „die anderen“ ist gegeben. Ein Ausschluss von Personen mit Migrantionshintergrund im Sinne von Teilhabe in Politik und Medien liegt zwar nicht formal aber de facto vor.

3.9.3. Gruppenspezifika

Betroffen sind MigrantInnen, insbesondere Flüchtlinge, AsylwerberInnen, Mulime/Muslimas, Menschen dunkler Hautfarbe sowie Roma/Romnja.

[90] Vgl. Derler T., Schmiderer S., Integration am Beispiel der afrikanischen Gemeinde in Graz, in Stadträume. Soziologisch Studien über Grazer Quartiere, Die Ergebnisse des Forschungspraktikums 2008/09 am Institut für Soziologie der Karl-Franzens-Universität Graz, 2009, S.152-153.

4. LOKALE AKTEURiNNEN

In der Auflistung der lokalen AkteurInnen der Menschenrechtsstadt Graz und ihrer Zugänge und Strategien zur Bekämpfung von Rassismus muss in erster Linie zwischen der öffentlichen Verwaltung auf städtischer und - soweit sie sich direkt auf die Stadt Graz auswirkt - Landesebene sowie auf die in Graz breit aufgestellte Zivilgesellschaft verwiesen werden.

4.1. ÖFFENTLICHE VERWALTUNG

Ansätze zur Erstellung eines umfassenden Konzepts zur Vermeidung und Bekämpfung von Rassismus finden sich zunächst auf Landesebene.
Zu den Aufgaben der 2008 gegründeten Steirischen Integrationsplattform zählten sowohl die Beratung der Landesregierung in Integrations-, Migrations- und Antirassismusfragen, als auch die Erstellung eines Kommunikationskonzeptes für die Landesregierung. Mit diesem Konzept sollten Möglichkeiten für eine bessere Bewusstseinsbildung der Bevölkerung in Fragen der Integration und Migration aufgezeigt werden. Weiters sollte ein Leitbild- und Strategieprozess entwickelt sowie ein Maßnahmenplan zur Umsetzung dieses Prozesses erarbeitet werden.[91] Nach der Landtagswahl 2010 wurde erstmals ein Integrationsressort auf Landesebene eingerichtet und die Integrationsplattform durch die „Charta des Zusammenlebens in Vielfalt in der Steiermark“ (2011) und jährlich stattfindende Konferenzen zur Standortbestimmung ersetzt.[92] Ein vergleichbares Leitbild fehlt bislang auf der Ebene der Stadt Graz. Im Dezember 2011 wurde zudem im Landtag die Einrichtung einer Antidiskriminierungsstelle des Landes Steiermark beschlossen. Diese soll als niederschwellige Erstanlauf-, Clearing-, Beratungs-, Netzwerks-, Dokumentations- und Monitoringstelle für alle Arten von Diskriminierung fungieren. Die Stelle wird vom Integrationsressort des Landes Steiermark finanziert (Budget von EUR 280.000 jährlich), die Räumlichkeiten stellt die Stadt Graz zur Verfügung. Die langjährige Forderung nach einer Ombudsstelle für Menschenrechte und Diskriminierung in Graz bzw. der Steiermark wurde somit in die Wege geleitet. (Der Auftrag zum Aufbau einer solchen erging an die Organisation „Helping Hands“ (s.u.)).[93]

Auf kommunaler Ebene sind als wichtigste Schritte die Grazer Menschenrechtserklärung vom 8.2.2001 und der Beitritt zur Europäischen Städtekoalition gegen Rassismus vom 29.6.2006 samt dem im November 2009 beschlossenen (zweiten) Zehnpunkte-Programm gegen Rassismus zu nennen. Der Gemeinderat hat u.a. folgenden Beschluss gefasst: Gemäß UN CERD Art 4 (BGBl 377/1972) sind insbesondere politische Parteien verpflichtet, in ihren Programmen keine Ausgrenzung zu proklamieren, zu veröffentlichen oder im politischen Diskurs einzusetzen. Die Stadt Graz bemüht sich mit allen ihr zu Gebote stehenden Möglichkeiten und durch geeignete Maßnahmen (z.B. menschenrechtliche Wahlkampfbeobachtung und andere), diese Verpflichtung umzusetzen.

[91] Vgl. Steirische Integrationsplattform konstituiert: Franz Küberl einstimmig zum Vorsitzenden gewählt. http://www.soziales.steiermark.at/cms/beitrag/10952705/5408/ (23.9.2011)
[92]. Vgl. http://www.zusammenleben.steiermark.at/cms/ziel/68684441/DE/
[93] http://steiermark.orf.at/news/stories/2512301/

(Verpflichtung 4, Maßnahme 7 des 10 Punkte Aktionsplans).[94] Zur Umsetzung der Forderung der Grazer Menschenrechtserklärung von 2001, wonach die Menschenrechte als Denk-, Leit- und Handlungsprinzip im Alltag der Menschenrechtsstadt breit verankert sein sollen und Wissen und Handlungskompetenz zu Menschenrechten in Politik, Verwaltung und unter den Bürgerinnen und Bürgern zu vermitteln sind, hat der Menschenrechtsbeirat der Stadt Graz dem Bürgermeister, der Stadtregierung und dem Gemeinderat im Herbst 2011 eine geeignete Strategie zur Menschenrechtsbildung und somit auch zur verstärkten Antirassismusarbeit unterbreitet. Bis dato fehlt ein umfassender Menschenrechtsansatz im Handeln der Politik und Verwaltung komplett, so lautet auch der Grundtenor im Grazer Menschenrechtsbericht 2010; eine umfassende Strategie müsse verankert werden.

Große Fortschritte wurden in den letzten beiden Jahren in der Entwicklung von Nachbarschafts- und Gemeinwesenarbeit erzielt. So wird u.a. kostenlose Konfliktberatung und -vermittlung über das Kompetenzzentrum für gewaltfreies Zusammenleben der Stadt Graz, dem Friedensbüro[95] angeboten.

4.2. ZIVILGESELLSCHAFTLICHE EINRICHTUNGEN

In Graz existiert eine breite Zivilgesellschaft, die auf die Anti-Atomkraftbewegung der späten 70er Jahre und diverse BürgerInneninitiativen zurückzuführen ist. Sie finden sich anlassbezogen zu einzelnen Themen zusammen, wie z.B. die „Plattform gegen ein Bettelverbot in der Steiermark“, ein überparteilicher Zusammenschluss von mehr als 130 Initiativen und viele mehr. Graz hat eine große NGO-Landschaft, viele davon haben sich der Antirassismus- und Antidiskriminierungsarbeit verpflichtet. Zwei „Einrichtungen“ werden im Folgenden beschrieben:

Im Bereich der Dokumentation und Unterstützung der Opfer von rassistischen Übergriffen sei der Verein Helping Hands Graz[96] erwähnt. Helping Hands berät in- und ausländische MitbürgerInnen in rechtlichen Angelegenheiten, hilft beim Kontakt mit Behörden und dokumentiert Diskriminierungen. Eine der Kernaktivitäten von Helping Hands ist die Anti-Rassismus Hotline, die im Jahre 2000 in Graz eingerichtet wurde und die Betroffenen wie auch ZeugInnen von Diskriminierungen rund um die Uhr zur Verfügung steht. Durch unmittelbare telefonische Beratung sind die MandantInnen an keine offiziellen Bürozeiten gebunden und können sofort mit einer rechtskundigen Person verbunden werden. Sachverhalte werden direkt am Telefon geklärt um daraufhin entsprechende Schritte einleiten zu können. Durch diese spezielle Form bietet die Anti-Rassismus-Hotline eine einfache und rasche Möglichkeit der Erstkontaktaufnahme für Betroffene. Helping Hands Graz wurde nun beauftragt die offizielle Antidiskriminierungsstelle des Landes Steiermark aufzubauen.

Der Menschenrechtsbeirat der Stadt Graz wurde am 12. April 2007 von Bürgermeister Mag. Siegfried Nagl konstituiert. Die Einrichtung des Menschenrechtsbeirates gründet auf der Menschenrechtserklärung der Stadt Graz vom 8.Februar 2001 und dem 10-Punkte-Aktionsprogramm

[94] Zehn-Punkte-Aktionsplan 2010-2012 : http://www.graz.at/cms/dokumente/10160012_3723376/71e192cd/Programm2010-2012.pdf
[95] Friedensbüro Graz: http://www.friedensbuero-graz.at/
[96] Helping Hands Graz: http://helpinghands.htu.tugraz.at/

zum Beitritt zur „Städtekoalition gegen Rassismus" vom 29. Juni 2006. Er besteht aus derzeit 28 vom Bürgermeister nominierten ehrenamtlichen Mitgliedern aus den Bereichen Politik, Verwaltung, Justiz, Medien und zivilgesellschaftliche Einrichtungen.

Mit der Einrichtung des Menschenrechtsbeirates in der Stadt Graz wurde ein wichtiger Schritt in der Entwicklung der Menschenrechtsstadt Graz verwirklicht. Aufgabe des Beirates ist es, die Menschenrechtsstadt Graz in ihrer Entwicklung kritisch zu begleiten und mit Evaluierungen und Ratschlägen zu unterstützen.

Eine wesentliche Aufgabe des Menschenrechtsbeirates liegt in der Erstellung des jährlichen Menschenrechtsberichtes der Stadt Graz, der über die Lage der Menschenrechte informiert, bestehende Defizite aufzeigt um die Menschenrechts- und Antirassismuspolitik in der Stadt bedarfsgerecht und effizient gestalten zu können. Dabei gibt der Menschenrechtsbeirat auch Empfehlungen zur weiteren Verbesserung der Situation ab.

4.3. BILDUNGSEINRICHTUNGEN UND WISSENSCHAFTLICHE EINRICHTUNGEN

Ein wesentlicher Akteur in Fragen der Menschenrechtsbildung im Allgemeinen ist das Europäische Trainings- und Forschungszentrum für Menschenrechte und Demokratie (ETC Graz[97]). Eingerichtet im Jahr 2000 zur Einleitung und Unterstützung des Menschenrechtsstadtprozesses agiert das ETC seit Gründung des Menschenrechtsbeirats im Jahr 2007 auch als dessen Geschäftsstelle. In seinen Bildungsprogrammen forciert es einerseits die Schiene der beruflichen Fortbildung für PflichtenträgerInnen (Justiz, Polizei, Verwaltung, Gesundheitseinrichtungen usw.), als zweite Schiene aber ein Programm der Menschenrechtsbildung „für alle“ mit möglichst niederschwelligem Zugang. Auch die interfakultären Lehrveranstaltungen für HörerInnen aller Universitäten stehen generell nichtuniversitären TeilnehmerInnen offen. Durch seine Anbindung an die Karl-Franzens-Universität Graz sieht sich das ETC in einer Mittlerrolle zwischen Universität und Menschenrechtsstadt. 2011 starteten ETC und Universität Graz einen ersten Versuch, spezifische universitäre Angebote zu erheben und existierende Projekte mit zu entwickelnden zu einem Menschenrechtsschwerpunkt zu bündeln. An aktueller gesellschaftlicher Relevanz stechen derzeit insbesondere der Roma/Romnja-Schwerpunkt des Instituts für Geschichte sowie Lehrangebote und Arbeiten zum Öffentlichen Raum (Institute für Geographie und Raumforschung, Volkskunde) hervor.
Im Bereich des Schulwesens setzen nach Anfängen im Bereich der Höheren Schulen (GIBS – Graz International Bilingual School, Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht) auch städtische Grundschulen auf Inklusion durch bilingualen Unterricht: Zum Vorreiter Volksschule Krones (Englisch) gesellte sich im Schuljahr 2007/08 die Volksschule Geidorf, die mit bilingualem Unterricht in Bosnisch/Kroatisch/Serbisch die große ex-jugoslawische Community anspricht. Nachhaltig wirkt auch das von der ARGE Jugend gegen Gewalt und Rassismus[98] im Auftrag des Stadtschulamts durchgeführte Projekt „Wir sind Graz“, das fünfzehn Grazer Volksschulen durch schulinterne Projekte und Workshops miteinander, durch das Projektmodul „Weltreise in Graz“, einen innerstädtischen SchülerInnenaustausch, auch mit anderen Volksschulen vernetzt.
Systematische antirassistische Bildung insbesondere für Kinder und Jugendliche vermitteln weiters zivilgesellschaftliche Einrichtungen wie die bereits angesprochene ARGE Jugend gegen Gewalt und

[97] ETC Graz: http://www.etc-graz.at/
[98] ARGE Jugend gegen Gewalt und Rassismus: http://www.argejugend.at/

Rassismus mit ihrem breiten, auch von anderen Einrichtungen und EinzelreferentInnen gespeisten Workshopangebot für Schulen oder die ISOP[99] (Innovative Sozialprojekte GmbH) mit ihrem Projekt IKU- Spielend erleben, dessen Schulprojekte und Schulworkshops seit Jahren auf breiter Basis agieren und zumeist auf Monate hinaus ausgebucht sind.

4.4. WIRTSCHAFTSSEKTOR (UNTERNEHMEN)

Wirtschaft als Auftragnehmer der Stadt Graz: Von Seiten der Stadt Graz wurde (zur Erfüllung der Verpflichtung 5 aus dem ersten ECCaR 10-Punkte Aktionsprogramm gegen Rassismus) im März 2007 mit Präsidialerlass eine Nicht-Diskriminierungsklausel in die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Abschluss von Leistungsverträgen mit der Stadt Graz aufgenommen. In Bezug auf Anwendbarkeit und Wirksamkeit scheint die Bestimmung nicht zuletzt auf Grund fehlender Überwachungsmechanismen mangelhaft.

Einzelne Beispiele aus Wirtschaft und Industrie gibt es selbstverständlich auch in Graz, die zeigen, dass Diversität am Arbeitsplatz und Bekämpfung von Diskriminierung gesellschaftlich, aber auch betriebswirtschaftlich lohnend sind. Die Industriellenvereinigung, einige Großbetriebe und die Wirtschaftskammer begrüßen daher neue zuwanderungsregeln und fordern auch ein Klima, dass ihren ArbeitnehmerInnen Sicherheit, auch vor rassistischer Diskriminierung bietet. Schließlich geht es im Standortwettbewerb auch um den Wettbewerb qualifizierter Arbeitskräfte.

Ein erfolgreiches Projekt der Wirtschaftskammer Steiermark ist das „Mentoring für MigrantInnen".[100] 47 % der Mentees gelang direkt der Einstieg in den Arbeitsmarkt, weitere 32 Prozent entschlossen sich zu gezielter Weiterbildung. Dabei finanziert das Arbeitsmarktservice Weiterbildungskurse, Lehrabschlüsse sowie Sprachkurse.

4.5. MEDIEN

Der Österreichische Rundfunk (ORF) Landesstudio Steiermark (situiert in Graz) engagiert sich regelmäßig in Sachen Menschenrechte und hat sich als „Menschenrechtslandesstudio" etabliert. In diesem Sinne beteht eine gute Kooperation zwischen dem ORF Steiermark, der Menschenrechtsstadt Graz, dem Menschenrechtsbeirat der Stadt Graz und dem ETC Graz, die auch schon diverse gemeinsame Projekte oder Veranstaltungen zum Thema durchgeführt haben. So wurden 2008 die beiden Filme „Menschenrechtsstädte dieser Welt" und „Graz-Stadt der Menschenrechte" produziert[101]. Letzterer zeigt u.a. mit welchen Problemen MigrantInnen auch in Graz zu kämpfen haben und trägt daher einen Teil zur Sensibilisierung der Bevölkerung bei.

[99] ISOP: http://www.isop.at/
[100] http://portal.wko.at/wk/format_detail.wk?angid=1&stid=645333&dstid=1419&titel=%E2%80%9EMentoring%2Cf%C3%BCr%2CMigrantInnen%E2%80%9C%2Cin%2Cder%2CSteiermark%3A%2CErfolgsquote%2C79%2CProzent.
[101] www.menschenrechtsstadt.at

Face Human Rights[102], eine weitere Initiative von ORF Steiermark, Land Steiermark und Stadt Graz zum 60 jährigen Jubiläum der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte im Jahr 2008, basiert auf der Idee, allen Menschen ein Gesicht zu geben, unabhängig von ihrer Hautfarbe, Geschlecht, Religion, usw. Der Auftakt bildete das Kunstprojekt „Facing Nations", bei dem der Künstler Oskar Stocker 124 großformatige Öl-Porträts von 124 Menschen aus 124 Nationen/Territorien, die in Graz leben, malt und zu einer Gemäldestrecke zusammenfügte. Dieses Kunstwerk, sowie die danach entstanden social advertising spots, waren im November 2010 auch im Hauptquartier der Vereinten Nationen in New York zu sehen.

4.6. RELIGIÖSE EINRICHTUNGEN/GLAUBENSGEMEINSCHAFTEN

2006 wurde der Interreligiöse Beirat, bestehend aus VertreterInnen aller staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften, ins Leben gerufen. Die sieben Mitglieder des Interreligiösen Beirats sind die höchsten Vertreter der Katholiken, Evangelischen, Methodisten, Griechisch-Orthodoxen, Muslimen, Juden und Buddhisten.

Er fungiert in erste Linie als Beratungsgremium des Bürgermeisters und wird bei Bedarf einberufen. Als Beirat initiiert er nur gelegentlich Projekte, wie z.B. die Interreligiösen Stadtspaziergänge, um die religiöse Vielfalt in Graz sichtbar zu machen.

Um Vorurteile abzubauen, gibt es immer wieder Initiativen einzelner Religionsgemeinschaften. Beispielsweise informierte die bosnische und türkische Gemeinde mittels Broschüren im letzten Jahr über die geplanten Moscheebauten in Graz, die katholische Kirche St. Leonhard lud erst kürzlich zum Dialog mit MuslimInnen, uvm.

4.7. GEWERKSCHAFTEN

Es sind keine Aktivitäten bekannt.

4.8. POLITISCHE PARTEIEN

Das 10Punkte Programm der Europäischen Städtekoalition gegen Rassismus ist eine Allparteieneinigung, die für jeweils drei Jahre verhandelt und im Gemeinderat beschlossen wird. Somit bringen alle Grazer Parteien ihre Positionen in dieses Aktionsprogramm ein und können die

[102] Face Human Rights: http://www.facehumanrights.com

Forderungen und Maßnahmen der Parteien als städtisches und überparteiliches Maßnahmenpaket behandelt werden.

Verpflichtung/Commitment n° 1
Der Menschenrechtsbeirat erstellt zumindest zweijährig einen Bericht an den/die BürgermeisterIn und den Gemeinderat zur Lage der Menschenrechte in der Stadt. Der Menschenrechtsbeirat gibt im Rahmen des Berichts Empfehlungen ab. Der Menschenrechtsbeirat trifft sich in geeignetem Rahmen zumindest einmal jährlich mit der Stadtregierung.

Die Ziele und Anforderungen der GMRE 2001 werden in operationalisierter Form ab 2010/11 in die Balanced Scorecard des Magistrats der Stadt Graz aufgenommen und mit Hilfe dieses Instruments intern überprüft.

Im Rahmen der Dienstprüfungskurse wird allen MitarbeiterInnen eine Fortbildung zum Thema Grundrechtsrelevanz des Verwaltungshandelns bis 2012 angeboten.

Ausgrenzung, Ausschluss und rassistische Wertung sind sowohl im Verwaltungshandeln als auch als politisches Programm ausgeschlossen. Die Einhaltung der GMRE 2001 wird durch den Menschenrechtsbeirat, dem auch Vertreterinnen und Vertreter aller Gemeinderatsclubs angehören, überprüft, der in den entsprechenden Fällen die geeigneten Maßnahmen (Information der zuständigen Stellen, Mediation, Ermahnung, Öffentlichkeitsarbeit, rechtliche Schritte) ergreift oder initiiert.

Die Stadt verpflichtet sich, bei (Be)Werbung jeglicher Art in allen Bereichen Werbung zu unterlassen, die mittelbar oder unmittelbar diskriminiert oder Diskriminierung fördert, insbesondere aus Gründen des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, der Staatsbürgerschaft, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Ausrichtung oder sonstiger Gründe.

Verpflichtung/Commitment n° 2
Aufbau einer Zusammenarbeit mit Forschungseinrichtungen, um die Daten und Informationen regelmäßig analysieren und Studien zur örtlichen Situation erstellen zu können. Damit verbunden ist die Entwicklung konkreter, stadtspezifischer Empfehlungen auf der Grundlage der Datenanalyse zum Zweck der Ermöglichung einer faktenbasierenden Sachpolitik.

Teilnahme am europäischen Projekt zum Aufbau einer geeigneten Datensammlung zur Herleitung und Bestimmung von Politikindikatoren im Bereich Menschenrechte und Gleichbehandlungspolitik (ECCAR-ADIX). Bis 2012 soll eine erste Erhebung (Pilotstudie) zum Erfolg der städtischen Politik hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Grazer Bevölkerung durchgeführt werden. Die Ziele sind ein Bekanntheitsgrad der einschlägigen Politikstrategie von 50 % und eine Zustimmung von zwei Drittel davon.

Verpflichtung/Commitment n° 3

Die Einrichtung einer Ombudsstelle für Menschenrechte und gegen Diskriminierung (Anti-Diskriminierungsstelle) wird geprüft. Die Förderung und Sicherung lokaler, unabhängiger Einrichtungen, die Opfern rechtlichen und psychologischen Beistand leisten, wird gewährleistet.

Verpflichtung/Commitment n°4
Verbreitung von Publikationen, die über die Rechte und Pflichten der Bürgerinnen und Bürger in einer multikulturellen Gesellschaft, über die Anti-Rassismus-Politik der Stadtverwaltung, über Sanktionen für rassistisches Verhalten und über Kontaktadressen informieren, an die sich Opfer oder Zeuginnen und Zeugen gegebenenfalls wenden können. Bereitstellung von entsprechenden Informationen auf www.graz.at. Information durch BIG und Erstellung eines Merkblattes für alle Haushalte.

Durchführung einer Informationskampagne zum Rechtsschutz gegen Alltagsrassismus in den öffentlichen Verkehrsmitteln, an öffentlichen Plätzen und öffentlich zugänglichen Orten sowie Durchführung einschlägiger Schulungen des jeweils zuständigen Personals bis 2012.

Gemäß UN CERD Art 4 (BGBl 377/1972) sind insbesondere politische Parteien verpflichtet, in ihren Programmen keine Ausgrenzung zu proklamieren, zu veröffentlichen oder im politischen Diskurs einzusetzen. Die Stadt Graz bemüht sich mit allen ihr zu Gebote stehenden Möglichkeiten und durch geeignete Maßnahmen (z.B. menschenrechtliche Wahlkampfbeobachtung und andere), diese Verpflichtung umzusetzen.

Verpflichtung/Commitment n°5
Vertreterinnen und Vertreter des Menschenrechtsbeirates werden zu einer der monatlichen Dienststellenleitersitzungen des Magistrates zu einer Diskussion über die Sicherstellung diskriminierungsfreier städtischer Dienstleistungen eingeladen. Der Menschenrechtsbeirat führt diese Diskussion in geeigneter Form mit den Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern der städtischen Beteiligungen.

Eine Überprüfung der 2007 eingeführten Anti-Diskriminierungs-Bestimmungen in städtischen Verträgen auf ihre Anwendbarkeit und Wirksamkeit und gegebenenfalls Anpassung an die tatsächlichen Erfordernisse werden bis 2012 durchgeführt.

Förderung von Erwerbschancen von Migrantinnen/Migranten und von Asylwerbern und Asylwerberinnen durch Ausschöpfung der rechtlichen Möglichkeiten iSd Gleichbehandlungsgesetzes.

Verpflichtung/Commitment n° 6
Einführung von Maßnahmen zur Förderung der interkulturellen Kompetenz innerhalb der Stadtverwaltung mit dem Ziel, die Bediensteten der Stadt zu befähigen, mit ethnischer und kultureller Vielfalt entsprechend umzugehen, interkulturellen Dialog zu fördern und die städtischen Leistungen in der angebrachten Form zu erbringen. Interkulturelle Öffnung des Magistrats und Normierung positiver Maßnahmen iS und in Übereinstimmung mit dem geltenden Gleichbehandlungsrecht.

Die Vergabe von städtischen Förderungen (Subventionen) ist an die Bedingung geknüpft, dass die Vorhaben wie auch die natürlichen oder juristischen Förderwerber/innen weder die Absicht noch das Ergebnis eines diskriminierenden Ausschlusses von Bevölkerungsgruppen aufweisen.

Verpflichtung/Commitment n° 7
Planung konkreter Maßnahmen gegen Segregation oder Separation und Erstellung eines Maßnahmenplans im Zuge der Stadtentwicklung mit dem Ziel, die Anzahl substantieller Beschwerden bis 2012 gegenüber 2008 zu senken.

Verpflichtung/Commitment n° 8
Die Menschenrechtserklärung der Stadt Graz von 2001 verpflichtet die Stadt zu umfassenden Maßnahmen zur Menschenrechtsbildung. Im Rahmen dieser Verpflichtung werden öffentliche und private Bildungseinrichtungen gefördert. Eine Reihe von Einrichtungen führt Menschenrechtsbildung, insbesondere gegen Rassismus und Diskriminierung, für alle Bevölkerungsgruppen und für gesellschaftliche Multiplikatorinnen und Multiplikatoren wie Justizangehörige, Pädagoginnen und Pädagogen, Mitglieder der Stadtverwaltung und der Polizei u.a. durch, um eine Kultur der Menschenrechte zu fördern.

Um geeignete Erfolgsaussichten und Chancen im Bildungsbereich zu verwirklichen, wird eine gegenseitige Konsultation der Bereiche Bildung, Wohnen, Arbeitsmarkt und Stadtentwicklung entwickelt und eingerichtet.

Verpflichtung/Commitment n° 9
Förderung von kulturellen Projekten und Begegnungsstätten, die die kulturelle Vielfalt der städtischen Bevölkerung repräsentieren; Integration dieser Programme in die offiziellen Kulturangebote der Stadt.

Verpflichtung/Commitment n°10
Einführung von Gemeinwesenarbeit zum besseren Verständnis der Wohnbevölkerung untereinander und zur Konfliktprävention und –beilegung.

Durchführung von Trainings- und Aufklärungsmaßnahmen zu rassistischen Verbrechen und Konfliktmanagement für verschiedene Berufsgruppen in Zusammenarbeit mit Polizei und Justiz.

4.9. SPORTVEREINE

Der Grazer Fußballverein SK Sturm tritt aktiv gegen Rassismus und Diskriminierung auf. 2009 wurde mit Unterstützung der Stadt Graz und des Landes Steiermark ein Werbespot „Sturm gegen Rassismus“ produziert, der u.a. im Grazer Fußballstadion vor Anpfiff gezeigt wurde. Die Idee zu dem

Video kommt vom SK Sturm Graz, die handelnden Personen werden von Fans bzw. Bürgern/innen der Stadt Graz gespielt.
Die Umsetzung erfolgt gemeinsam mit der österreichischen Antirassismusinitiative "FairPlay. Viele Farben. Ein Spiel
Der SK Sturm Graz arbeitet seit Jahren mit FairPlay-vidc zusammen und führte bereits 2008 im UI-Cup sowie im UEFA-Cup Antirassismusaktionen durch und beteiligt sich auch an der jährlichen europaweiten Aktionswoche des Netzwerkes "Fußball gegen Rassismus in Europa" im Oktober.[103]

[103] http://www.oefb.at/graz-news14035

This project has been funded with support from the European Commission. This publication reflects the views only of the author, and the Commission cannot be held responsible for any use which may be made of the information contained therein